

Prüfungsbericht

Stadtentwässerung Fürth,
Fürth

Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2021

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Prüfungsauftrag	1
B.	Grundsätzliche Feststellungen	2
I.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Werksleitung	2
1.	Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens	2
2.	Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs	2
3.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	3
II.	Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften außerhalb der Rechnungslegung	3
C.	Analyse der Wirtschaftlichen Verhältnisse	3
I.	Wirtschaftliche Grundlagen	3
II.	Ertragslage	4
III.	Vermögenslage	5
IV.	Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	6
V.	Wirtschaftsplanvergleich	6
1.	Vermögensplan	6
2.	Erfolgsplan	7
D.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
I.	Gegenstand der Prüfung	8
II.	Art und Umfang der Prüfung	8
E.	Feststellungen zur Rechnungslegung	10
I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
2.	Jahresabschluss	11
3.	Lagebericht	11
II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
1.	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
2.	Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	12
F.	Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	12
G.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	13

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

ANLAGENVERZEICHNIS

- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2021
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021
- 3 Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021
- 4 Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021
- 5 Feststellung zur Prüfung nach § 53 HGrG
- 6 Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
- 7 Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen des Jahresabschlusses 2021

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AO	Abgabenordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
n. F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard
RpA	Rechnungsprüfungsamt der Stadt Fürth
StEF	Stadtentwässerung Fürth, Fürth
TEUR	Tausend Euro
VK	Vollkraft
Vj.	Vorjahr
.	Zahlenwert < TEUR 1

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Die Werkleitung der

Stadtentwässerung Fürth, Fürth
(nachfolgend: „StEF“ oder „Eigenbetrieb“)

hat uns aufgrund des Beschlusses des Werksausschusses mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt.

Bei der StEF handelt es sich um einen Eigenbetrieb der Stadt Fürth. Insoweit liegt eine Jahresabschlussprüfung gemäß §§ 317 ff. HGB vor.

Der Prüfungsauftrag erstreckt sich außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs zum Abschlussstichtag gesondert aufzubereiten und zu erläutern. Wir sind diesem Auftrag durch die "Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage" in Kapitel C.II-IV nachgekommen.

Auftragsgemäß haben wir ferner den Prüfungsbericht um einen besonderen Erläuterungsteil erweitert, der diesem Bericht als Anlage 7 beigefügt ist.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Dieser Prüfungsauftrag richtet sich an die **Stadtentwässerung Fürth, Fürth**.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" zugrunde, deren Geltung auch im Verhältnis zu Dritten vereinbart ist. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Werksleitung

1. Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens

Bei der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Bei der Erläuterung der Geschäftsentwicklung für das Jahr 2021 stellt die Werksleitung heraus, dass die technische Abwicklung des Klärwerk- und Kanalbetriebs und die kaufmännische Abwicklung des Geschäftsbetriebs ohne Probleme verlaufen sind.
- Der nach handelsrechtlichen Grundsätzen bilanzierende Betrieb ist seit Beginn nur mit geringem Eigenkapital ausgestattet. Zur Sicherstellung wirtschaftlicher Stabilität erfolgt daher eine Gewinnausschüttung grundsätzlich nur in Höhe einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung.
- Im Gebührenzeitraum 2021 bis 2024 werden Entwässerungsgebühren in Höhe von 1,80 EUR/m³ für Schmutzwasser und 0,47 EUR/m² für Niederschlagswasser erhoben.
- Insgesamt schließt das Jahr 2021 mit einem Jahresüberschuss von TEUR 1.307 nach Vj. TEUR 1.327) ab.

2. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Im Dezember 2020 wurden vom Stadtrat die Entwässerungsgebühren für den Gebührenzeitraum 2021 bis 2024 auf Grundlage einer durch einen Dienstleister erstellten Vorkalkulation beschlossen. Durch die Rückführung der bestehenden Gebührenüberdeckung konnten die Schmutzwassergebühren weiterhin bei 1,80 €/m³ bleiben und die Niederschlagswassergebühren von 0,59 EUR/m² auf 0,47 EUR/m² gesenkt werden.
- Für 2022 wird ein Jahresergebnis im Höhe des Berichtsjahres erwartet. Für die Jahre 2023 und 2024 wird aufgrund der Unterdeckung mit geringeren oder sogar negativen Jahresergebnissen gerechnet. Bezüglich der vorstehenden Planergebnisse wird aber darauf hingewiesen, dass diese auf Annahmen sowie Erfahrungswerten beruhen, so dass es zu Abweichungen zwischen den Plan- und Ist-Ergebnissen kommen kann. Hieraus können sich sowohl Chancen als auch Risiken ergeben.
- Die Werksleitung zeigt eine Reihe von Chancen und Risiken auf und erläutert, dass die betriebliche und finanzielle Sicherheit auf der Grundlage des aktuellen IST-Standes auch zukünftig gewährleistet ist.

3. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

II. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften außerhalb der Rechnungslegung

Wir weisen auf die Problematik der bisherigen Vorgehensweise bei der Schmutzwassergebührenabrechnung hin. Siehe hierzu auch Anlage 5 Antwort zu Fragenkreis 7d).

C. ANALYSE DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE

I. Wirtschaftliche Grundlagen

Mit Beschluss des Stadtrats vom 10. Dezember 2003 wurde die als Regiebetrieb geführte Stadtentwässerung der Stadt Fürth zum 1. Januar 2004 formal in ein Sondervermögen nach Art. 88 Abs. 6 GO überführt. Durch Beschluss des Stadtrats vom 6. Dezember 2006 ist das Sondervermögen dann mit Wirkung ab 1. Januar 2006 in einen Eigenbetrieb nach Art. 88 Abs. 1 GO überführt worden.

II. Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2020 und 2021 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2021		2020		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	28.645	98,3	28.898	97,4	-253	-0,9
Andere aktivierte Eigenleistungen	5	0,0	414	1,4	-409	-98,8
Sonstige betriebliche Erträge	505	1,7	357	1,2	148	41,5
Betriebliche Erträge (Gesamtleistung)	29.155	100,0	29.669	100,0	-514	-1,7
Materialaufwand	3.774	12,9	4.488	15,1	-714	-15,9
Personalaufwand	7.625	26,2	7.234	24,4	391	5,4
Abschreibungen	8.627	29,6	8.033	27,1	594	7,4
Übrige betriebliche Aufwendungen	4.375	15,0	4.535	15,3	-160	-3,5
Betrieblicher Aufwand	24.401	83,7	24.290	81,9	111	0,5
Betriebsergebnis	4.754	16,3	5.379	18,1	-625	
Finanzergebnis	-3.413		-4.038		625	
Ertragssteuern	-34		-18		-16	
Jahresergebnis	1.307		1.323		-16	

Das Betriebsergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 625 verschlechtert. Grund hierfür ist insbesondere der Rückgang der Umsatzerlöse und der aktivierten Eigenleistungen sowie der Anstieg des Personalaufwands und der Abschreibungen. Der Rückgang des Materialaufwands konnte dies nicht ausgleichen.

Der Rückgang der Umsatzerlöse resultiert insbesondere aus geringeren Niederschlagswassergebühren. Gegenläufig wirkten sich vor allem höhere Erlöse aus der Kostenbeteiligung anderer Kommunen aus.

Der Rückgang der aktivierten Eigenleistungen resultiert aus einer geänderten Bewertungssystematik, da die Eigenleistungen seit 2021 pauschalisiert in Anlehnung an die HOAI mit den dort maßgeblichen Zuschlagsätzen ermittelt werden.

Aufgrund der Verbesserung des Finanzergebnisses ergab sich dennoch ein um nur TEUR 16 schlechteres Jahresergebnis gegenüber dem Vorjahr.

Zur weiteren Erläuterung der Ertragslage verweisen wir auf unseren Erläuterungsteil (Anlage 7) und den ausführlichen Darstellungen der Werkleitung im Anhang und Lagebericht.

III. Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2021 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2020 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderungen	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	216.464	97,7	217.044	94,3	-580	-0,3
Langfristige Forderungen	211	0,1	282	0,1	-71	-25,2
Langfristig gebundenes Vermögen	216.675	97,8	217.326	94,4	-651	-0,3
Vorräte	522	0,2	483	0,2	39	8,1
Kurzfristige Forderungen und sonstige Aktiva	1.808	0,8	2.281	1,0	-473	-20,7
Flüssige Mittel	2.575	1,2	10.116	4,4	-7.541	-74,5
Kurzfristig gebundenes Vermögen	4.905	2,2	12.880	5,6	-7.975	-61,9
	221.580	100,0	230.206	100,0	-8.626	-3,7
Kapital						
Eigenkapital	29.540	13,3	28.233	12,3	1.307	4,6
Investitionszuschüsse	1.739	0,8	1.969	0,9	-230	-11,7
Ertragszuschüsse	30.686	13,8	30.670	13,3	16	0,1
Wirtschaftliches Eigenkapital	61.965	27,9	60.872	26,5	1.093	1,8
Darlehen bei Kreditinstituten	120.937	54,6	128.081	55,6	-7.144	-5,6
Trägerdarlehen	11.475	5,2	11.482	5,0	-7	-0,1
Schuldscheindarlehen	6.767	3,1	0	0,0	6.767	-
Sonstige langfristige Schulden	4.542	2,0	26	0,0	4.516	>100,0
Langfristiges Kapital	205.686	92,8	200.461	87,1	5.225	2,6
Rückstellungen	2.224	1,0	12.523	5,4	-10.299	-82,2
Kassenkredit	1.500	0,7	0	0	1.500	-
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	12.170	5,5	17.222	7,5	-5.052	-29,3
Kurzfristiges Kapital	15.894	7,2	29.745	12,9	-13.851	-46,6
	221.580	100,0	230.206	100,0	-8.626	-3,7

Auf der Aktivseite nahmen im Wesentlichen das Anlagevermögen sowie die flüssigen Mittel ab. Die Passivseite verminderte sich aufgrund des Rückgangs der Rückstellungen, der Darlehen sowie der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten. Gegenläufig wirkten sich die Aufnahme eines Schuldscheindarlehens sowie der Anstieg der sonstigen langfristigen Schulden aus.

Die langfristigen Schulden betreffen den langfristigen Teil der Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckung. Diese wurden im Berichtsjahr von den Rückstellungen in die sonstigen Verbindlichkeiten umgliedert.

Weitergehende Erläuterungen der Vermögens- und Kapitalstruktur ergeben sich insbesondere aus unserem Erläuterungsteil (Anlage 7) sowie dem Anhang und Lagebericht der StEF.

IV. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage verweisen wird auf die Kapitalflussrechnung des Mandanten als Anlage zum Anhang (Anlage 3).

V. Wirtschaftsplanvergleich

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde vom Rat der Stadt Fürth am 3. Dezember 2020 beschlossen.

1. Vermögensplan

	Plan TEUR	Ist TEUR	Abweichung TEUR
Investitionen	32.336	8.064	-24.272
Darlehensstilgungen inklusive Umschuldungen	5.709	9.066	3.357
Ausschüttungen	49	0	-49
Anlagenabgänge	0	17	17
Mittelverwendung	38.094	17.147	-20.947
Abschreibungen	7.810	8.627	817
Zuschüsse und Beiträge	1.201	1.220	19
Kreditaufnahmen inklusive Umschuldungen	33.757	10.709	-23.048
Jahresergebnis	-281	1.307	1.588
Auflösung Sonderposten	-1.378	-1.434	-56
Veränderung Rückstellung Gebührenüberdeckung	-3.015	-3.312	-297
Veränderung sonstiger Aktiva/Passiva	0	30	30
Mittelherkunft	38.094	17.147	-20.947

2. Erfolgsplan

	Plan TEUR	Ist TEUR	Abweichung TEUR
Umsatzerlöse	29.000	28.645	-355
Andere aktivierte Eigenleistungen	423	5	-418
Sonstige betriebliche Erträge	238	505	267
Betriebliche Erträge	29.661	29.155	-506
Materialaufwand	4.769	3.774	-995
Personalaufwand	8.412	7.625	-787
Abschreibungen	7.810	8.627	817
Übrige betriebliche Aufwendungen	4.788	4.375	-413
Betrieblicher Aufwand	25.779	24.401	-1.378
Betriebsergebnis	3.882	4.754	872
Finanzergebnis	-4.119	-3.413	706
Ertragssteuern	-44	-34	10
Jahresergebnis	-281	1.307	1.588

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß §§ 317 ff. HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Der Prüfungsauftrag wurde um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert. Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung tragen.

Unsere Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung im Juni 2022 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Werkleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Die Werkleitung hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht schriftlich bestätigt.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und uns dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Das Ziel unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten und unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt wird. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss oder im Lagebericht aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren.

Während unserer gesamten Abschlussprüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Wir beurteilen den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrundeliegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis des Geschäftsumfelds sowie des für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystems und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen zugrunde. Auf Grundlage unserer Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir in Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems analytische Prüfungshandlungen, toolgestützte Datenanalysen sowie Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung,
- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögen und
- Bewertung der Rückstellungen.

Durch die Einholung von Saldenbestätigungen überzeugten wir uns von der zutreffenden Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Von Kreditinstituten wurden Saldenbestätigungen eingeholt.

Rechtsanwaltsbestätigungen über Rechtsstreitigkeiten wurden eingeholt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und Beurteilung des Lageberichts der Stadtentwässerung Fürth, Fürth, ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

E. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Unsere Prüfung ergab in allen wesentlichen Belangen die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Informationen aus weiteren geprüften Unterlagen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von dem Eigenbetrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang entsprechende, angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

2. Jahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde bisher noch nicht festgestellt.

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt worden.

Der uns vorgelegte Jahresabschluss ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Für die Prüfung der Vergleichsangaben sowie der Eröffnungswerte für das Berichtsjahr haben wir die Arbeit des Abschlussprüfers des Vorjahresabschlusses verwertet.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sind beachtet worden.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend dargestellt.

3. Lagebericht

Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften sind vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere auftragsgemäße Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend im Anhang (Anlage 3) dargestellt und wurden im Wesentlichen unverändert zum Vorjahr angewendet. Eine Änderung ergab sich bei der Bewertung der aktivierten Eigenleistungen. Diese werden seit dem Berichtsjahr pauschalisiert in Anlehnung an die HOAI mit den dort maßgeblichen Zuschlagsätzen ermittelt.

F. FESTSTELLUNGEN IM RAHMEN DER PRÜFUNG NACH § 53 HGRG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Geschäftsanweisung für die Werkleitung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 5 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Unter der Bedingung, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 in der Fassung festgestellt wird, die diesem Abschluss zugrunde gelegt worden ist, erteilen wir den nachstehenden Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtentwässerung Fürth, Fürth

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtentwässerung Fürth, Fürth – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtentwässerung Fürth, Fürth, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir

sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie

einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 Nr. 2 – 4 GO Bay

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 befasst. Gemäß Art. 107 Abs. 3 Nr. 2 – 4 GO Bay haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen des Fragenkreises 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidung der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ zu Grunde (IDW PS 450 n. F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Stuttgart, den 30. Juni 2022

ETL Aucon GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Alfred Lein
Wirtschaftsprüfer

Gerd Möller
Wirtschaftsprüfer

Stadtentwässerung Fürth
Bilanz zum 31. Dezember 2021

A K T I V A	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	107.669,86	30.053,41
	107.669,86	30.053,41
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	23.813.604,37	23.118.387,04
2. Abwassersammlungsanlagen	137.192.315,51	139.995.507,00
3. Abwasserreinigungsanlagen	50.886.826,00	27.100.290,00
4. Anlagen der Energiewirtschaft	181.163,00	191.228,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.590.756,00	1.804.507,00
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.691.292,54	24.803.707,81
	216.355.957,42	217.013.626,85
Summe Anlagevermögen	216.463.627,28	217.043.680,26
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe	521.687,41	482.581,14
	521.687,41	482.581,14
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 108.368,23 (VJ: EUR 110.577,91)	1.365.045,05	1.870.340,41
2. Forderungen an die Stadt / and. Eigenbetriebe davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00) davon aus Lieferungen und Leistungen: EUR 90.963,38 (VJ: EUR 152.875,35)	90.963,38	152.875,35
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 102.856,86 (VJ: EUR 171.428,34)	412.660,29	464.115,37
	1.868.668,72	2.487.331,13
III. Guthaben bei Kreditinstituten	2.574.932,79	10.115.763,79
Summe Umlaufvermögen	4.965.288,92	13.085.676,06
C. Rechnungsabgrenzungsposten	151.434,60	76.530,49
	221.580.350,80	230.205.886,81

Stadtentwässerung Fürth
Bilanz zum 31. Dezember 2021

PASSIVA	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	0,00	0,00
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	15.050.724,12	14.913.915,12
2. Zweckgebundene Rücklage	5.472.262,00	5.609.071,00
	20.522.986,12	20.522.986,12
III. Gewinn		
Gewinnvortrag	7.709.813,90	9.341.258,65
Verwendung	0,00	-2.954.464,86
	7.709.813,90	6.386.793,79
IV. Jahresüberschuss	1.306.917,73	1.323.020,11
Summe Eigenkapital	29.539.717,75	28.232.800,02
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	1.738.650,00	1.968.945,00
C. Empfangene Ertragszuschüsse	30.686.029,00	30.670.175,00
D. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	0,00	1.920,59
2. Sonstige Rückstellungen	2.223.849,66	12.521.560,50
Summe Rückstellungen	2.223.849,66	12.523.481,09
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	130.085.023,92	142.089.267,70
davon mit einer Restlaufzeit		
bis zu einem Jahr: EUR 9.147.529,14 (VJ: EUR 14.008.085,85)		
mehr als ein Jahr: EUR 120.937.494,78 (VJ: EUR 128.081.181,85)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	831.240,87	2.044.987,29
davon mit einer Restlaufzeit		
bis zu einem Jahr: EUR 831.240,87 (VJ: EUR 2.044.987,29)		
mehr als ein Jahr: EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben	12.268.899,93	12.635.366,15
davon mit einer Restlaufzeit		
bis zu einem Jahr: EUR 794.059,64 (VJ: EUR 1.153.440,15)		
mehr als ein Jahr: EUR 11.474.840,29 (VJ: EUR 11.481.926,00)		
davon aus Lieferungen und Leistungen: EUR 45.324,68 (VJ: EUR 107.635,88)		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	14.206.939,67	40.864,56
davon mit einer Restlaufzeit		
bis zu einem Jahr: EUR 2.898.025,65 (VJ: EUR 15.024,81)		
mehr als ein Jahr: EUR 11.308.914,02 (VJ: EUR 25.839,75)		
davon aus Steuern: EUR 10.649,96 (VJ: EUR 0,00)		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00)		
Summe Verbindlichkeiten	157.392.104,39	156.810.485,70
	221.580.350,80	230.205.886,81

Stadtentwässerung Fürth
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

	2021	2020
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	28.644.524,15	28.898.450,49
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	5.126,91	414.197,89
3. Sonstige betriebliche Erträge	504.859,34	357.037,10
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.370.186,64	-1.225.206,29
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.403.934,72	-3.262.642,38
	<u>-3.774.121,36</u>	<u>-4.487.848,67</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-5.940.808,13	-5.664.678,01
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.684.320,87	-1.569.257,46
davon		
für Altersversorgung: EUR -462.168,84 (VJ: EUR -433.305,95)		
	<u>-7.625.129,00</u>	<u>-7.233.935,47</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-8.626.573,78	-8.033.131,96
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-4.371.907,73</u>	<u>-4.532.783,67</u>
8. Betriebsergebnis	<u>4.756.778,53</u>	<u>5.381.985,71</u>
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	114,01	14,16
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-3.412.960,82	-4.038.218,78
davon		
aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR -140.608,05 (VJ: EUR -135.007,40)		
11. Finanzergebnis	<u>-3.412.846,81</u>	<u>-4.038.204,62</u>
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>1.343.931,72</u>	<u>1.343.781,09</u>
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-33.855,99	-17.985,98
14. Sonstige Steuern	-3.158,00	-2.775,00
15. Jahresüberschuss	<u><u>1.306.917,73</u></u>	<u><u>1.323.020,11</u></u>

Anhang

I. Grundlagen und Methoden

Die Stadtentwässerung Fürth (StEF) ist seit 1. Januar 2006 ein Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Art. 88 Abs. 1 GO) und wird nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie der Betriebssatzung geführt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften erstellt. Die Gliederung des Anlagevermögens wurde um die entwässerungsspezifischen Positionen Abwassersammlungs- und Abwasserreinigungsanlagen erweitert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die im Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020 angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden wurden zum 31. Dezember 2021 mit Ausnahme der Bewertung der Eigenleistungen nicht geändert.

Aufgrund einer Änderung der Dienstanweisung für die innere Verrechnung von Eigenleistungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt in Bezug auf Aktivierung von Eigenleistungen bei StEF, die zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist, werden die Eigenleistungen jetzt nicht mehr auf der Grundlage von Zeitaufschreibungen, sondern mit pauschalisierten Zuschlagssätzen nach HOAI ermittelt. Dies hat den Vorteil der Vergleichbarkeit zu Fremdvergaben und der Vermeidung von Überbewertungen in Verbindung mit einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung ohne Verlust von Genauigkeit.

Alle Bewertungen erfolgten unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich angefallener Eigenleistungen, vermindert um die Abschreibungen, bewertet. Fremdkapitalzinsen während der Bauzeit werden nicht in die Herstellungskosten eingerechnet.

Die Abschreibungen erfolgen linear. Die Abschreibungszeiträume der Anlagegegenstände werden unter Berücksichtigung der KGSt / DWA Empfehlungen und der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern festgelegt. Bei einer bekanntwerdenden verkürzten Nutzungsdauer eines Wirtschaftsgutes wird die Abschreibungsdauer auf den voraussichtlichen Endzeitpunkt der Nutzung reduziert.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von 250,00 EUR bis 800,00 EUR netto werden im Zugangsjahr vollständig abgeschrieben und in

Abgang gesetzt. Wirtschaftsgüter mit einem Wert unter 250,00 EUR netto werden unmittelbar als Aufwand erfasst.

Die Bewertung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert unter Berücksichtigung des erkennbaren und vorhandenen Ausfallrisikos bewertet. Das allgemeine Forderungsrisiko wurde durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

Zweckgebundene Rücklagen, deren Zweckbindung im Wirtschaftsjahr entfällt, werden in die allgemeine Rücklage umgebucht.

Für die im Berichtszeitraum entstandenen oder wirtschaftlich verursachten Verbindlichkeiten, die hinsichtlich ihrer Entstehung, Höhe oder dem Zeitpunkt der Rückzahlung ungewiss sind, wurden Rückstellungen gebildet. Sie wurden mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Abzinsungszinssätzen abgezinst.

Die zum 31.12.2020 durch Nachkalkulation festgestellte Gebührenüberdeckung für den Gebührenzeitraum 2017 - 2020 wurde zum 01.01.2021 gesetzeskonform in eine Verbindlichkeit überführt. Sie wird entsprechend Art. 8 (6) KAG innerhalb des laufenden Gebührenzeitraums linear aufgelöst und somit vollständig zurückgeführt. Wird in der Nachkalkulation festgestellt, dass die lineare Auflösung die Kosten nicht vollständig ausgleichen kann, wird ein höherer Betrag der Verbindlichkeit aufgelöst um eine vollständige Kostendeckung zu erreichen. Für die im Gebührenzeitraum 2021 – 2024 entstandene Gebührenüberdeckung werden jährlich Rückstellungen gebildet. Wird in einem Jahr innerhalb des laufenden Gebührenzeitraums die durch Nachkalkulation festgestellte Unterdeckung nicht gänzlich durch die lineare Auflösung gedeckt, wird ein höherer Betrag aufgelöst und somit die Überdeckung schneller abgebaut.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen in TEUR kann es bei Summenermittlungen zu Abweichungen auf Grund von Rundungsdifferenzen kommen. Alle Beträge sind einschließlich der ggf. angefallenen Umsatzsteuer angegeben.

III. Erläuterungen zur Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

EUR 216.463.627,28

VJ: EUR 217.043.680,26

Das Anlagevermögen ist von 217.044 TEUR um 580 TEUR auf 216.464 TEUR gesunken. Die Entwicklung der einzelnen Posten ist in dem, diesem Anhang als Anlage I beigefügten, Anlagenspiegel dargestellt.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Im Wirtschaftsjahr 2021 sind immaterielle Vermögensgegenstände im Wert von 232 TEUR inkl. Umbuchungen aus Anlagen im Bau zugegangen. Dies waren im Wesentlichen EDV-Programme (152 TEUR). Es wurden Abschreibungen in Höhe von 155 TEUR vorgenommen. Abgänge liegen mit einem Anschaffungswert in Höhe von 29 TEUR vor. Alle abgegangenen Anlagen waren bereits vollständig abgeschrieben.

II. Sachanlagen

Im Wirtschaftsjahr 2021 sind dem Anlagevermögen Sachanlagen im Wert von 7.911 TEUR zugeführt worden. Davon entfallen 852 TEUR auf Abwassersammlungsanlagen, 698 TEUR auf Betriebs- und Geschäftsausstattung, 110 TEUR auf Abwasserreinigungsanlagen; 3.909 TEUR auf Anlagen im Bau der Abwasserreinigung; 1.905 TEUR auf übrige Anlagen im Bau (davon 1.762 TEUR auf den Neubau des Betriebsgebäudes) und 435 TEUR auf Anlagen im Bau der Abwassersammlung. 80 TEUR wurden aus den Anlagen im Bau in den Bereich immaterielle Vermögensgegenstände umgebucht.

Im Rahmen der Mittelprüfung für die Investitionen wurden Mittelumschichtungen vorgenommen. Die überplanmäßigen Mittelbereitstellungen sind in Anlage VI einzeln aufgeführt.

Aufgrund von Fertigstellungen und Aktivierung von nachträglichen Anschaffungskosten wurden folgende Umbuchungen aus den Anlagen im Bau vorgenommen:

Bezeichnung	TEUR
Neubau mechanische Reinigungsstufe	27.042
Neubau Betriebsgebäude	1.762
Inlinersanierung Burgfarrnbach	243
PW Vach mit Druckleitung	184
Sonstige Umbuchungen	130
Summe	29.361

Abgegangen sind Sachanlagen mit Anschaffungskosten von 1.451 TEUR zu Restbuchwerten in Höhe von 17 TEUR. Dies waren im Wesentlichen Anlagen zentraler Regenwasserbehandlung und -rückhaltung mit Anschaffungskosten von 944 TEUR, die bereits vollständig abgeschrieben waren sowie GWG mit Anschaffungskosten von 330 TEUR. Auf die Sachanlagen entfallen Abschreibungen in Höhe von 8.472 TEUR.

B. Umlaufvermögen

EUR 4.965.288,92

VJ: EUR 13.085.676,06

Das Umlaufvermögen ist von 13.086 TEUR um 8.121 TEUR auf 4.965 TEUR gesunken. Es gliedert sich in 522 TEUR für Vorräte, 1.869 TEUR für Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände und 2.575 TEUR für Guthaben bei Kreditinstituten.

I. Vorräte

Der Vorratsbestand stieg um 39 TEUR auf 522 TEUR. Unter der Position Vorräte befinden sich ausschließlich Hilfs- und Betriebsstoffe.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der Wert der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände ist stichtagsbezogen von 2.487 TEUR um 618 TEUR auf 1.869 TEUR gesunken. Ein Forderungsspiegel ist diesem Anhang als Anlage II beigefügt.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten waren mit 1.365 TEUR zum Stichtag um 505 TEUR niedriger als im Vorjahr (1.870 TEUR). Im Wesentlichen hat sich die Minderung zum Stichtag aus der um 144 TEUR niedrigerer Jahresendabrechnung der Schmutzwassergebühren und 95 TEUR niedrigeren Forderungen aus Jahresendabrechnungen gegenüber den Abwassergästen ergeben.

Forderungen an die Stadt waren mit einem Wert von 91 TEUR um 62 TEUR niedriger als im Vorjahr (153 TEUR). Der Unterschied zum Stichtag ist im Wesentlichen auf die niedrigere Abrechnung für Sinkkastenreinigung im Stadtgebiet zurückzuführen.

Sonstige Vermögensgegenstände waren zum Stichtag mit 413 TEUR um 51 TEUR niedriger als im Vorjahr (464 TEUR) und umfassten hauptsächlich Forderungen aus Schadensersatzansprüchen.

III. Guthaben bei Kreditinstituten

Die liquiden Mittel sanken von 10.116 TEUR um 7.541 TEUR auf 2.575 TEUR. Der hohe Finanzmittelbestand zum Vorjahresstichtag ergab sich im Wesentlichen durch die durch die Bank verspätet durchgeführte Abbuchung des Restbetrages für ein in 2020 umgeschuldetes Darlehen in Höhe von 8.659 TEUR.

Die Kapitalflussrechnung ist diesem Anhang als Anlage III beigefügt.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

EUR 151.434,60

VJ: EUR 76.530,49

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind Zahlungen aus den Jahren 2018 bis 2021 für Aufwendungen der Jahre 2022 bis 2024 enthalten. Wesentliche Positionen sind die Vorauszahlungen für die Personalgestellung der Stadt Fürth für Januar 2022 (52 TEUR) und für Nutzung von Softwarelizenzen (36 TEUR). Hier sind die Zinsen für die Gebührenüberdeckung des Kalkulationszeitraums 2017 bis 2020 für die Jahre 2021 bis 2024 (59 TEUR) ebenfalls erfasst.

PASSIVA

A. Eigenkapital

EUR 29.539.717,75

VJ: EUR 28.232.800,02

Das Eigenkapital erhöhte sich von 28.233 TEUR um 1.307 TEUR auf 29.540 TEUR. Die Veränderung ergibt sich aus dem Jahresüberschuss 2021.

Entwicklung des Eigenkapitals	31.12.2020 TEUR	Zugang TEUR	Abgang TEUR	31.12.2021 TEUR
Stammkapital	0	0	0	0
Allgemeine Rücklage	14.914	137	0	15.051
Zweckgebundene Rücklage	5.609	0	137	5.472
Gewinnvortrag	6.387	1.323	0	7.710
Jahresergebnis	1.323	1.307	1.323	1.307
Eigenkapital	28.233	2.767	1.460	29.540

I. Stammkapital

Nach der Betriebssatzung ist das Stammkapital für den Eigenbetrieb auf null Euro festgesetzt.

II. Rücklagen

Die allgemeine Rücklage in Höhe von 15.051 TEUR (Vorjahr: 14.914 TEUR) beinhaltet beschlossene Zuführungen aus den laufenden Gewinnen sowie Umbuchungen aus den zweckgebundenen Rücklagen. Für die in der Gebührennachkalkulation berücksichtigten zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von 137 TEUR ist die Zweckbindung ausgelaufen. Dies wurde durch die Umbuchung aus der zweckgebundenen in die allgemeine Rücklage auch bilanziell berücksichtigt.

Die zweckgebundene Rücklage umfasst die aufgrund gestellter Anträge verrechnete Abwasserabgabe. Sie wird außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer der geförderten Investitionen aufgelöst und fließt in die Berechnung der Gebührenüber- bzw. -unterdeckung mit ein. Zum Stichtag wies die zweckgebundene Rücklage einen Wert von 5.472 TEUR nach 5.609 TEUR im Vorjahr aus.

III. Gewinnvortrag

Durch das zum 31.12.2021 vom Werkausschuss/Stadtrat noch nicht festgestellte Jahresergebnis 2020 (1.323 TEUR) stieg der Gewinnvortrag aus den Vorjahren von 6.387 TEUR auf 7.710 TEUR.

IV. Jahresüberschuss

Der Jahresüberschuss ist im Vergleich zum Vorjahr (1.323 TEUR) um 16 TEUR niedriger und beträgt 1.307 TEUR.

B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen **EUR 1.738.650,00**

VJ: EUR 1.968.945,00

Die Position enthält Zuwendungen der öffentlichen Hand und sonstiger Dritter für Investitionen in das Anlagevermögen. Die erfolgswirksame Auflösung dieser Position erfolgt entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Anlageinvestitionen.

Im Berichtsjahr hat sich die Position aufgrund planmäßiger Auflösung um 230 TEUR auf 1.739 TEUR gemindert. Zuführungen erfolgten keine.

C. Empfangene Ertragszuschüsse **EUR 30.686.029,00**

VJ: EUR 30.670.175,00

Diese Position enthält Kanalbeiträge und den Wert der im Rahmen von Erschließungsverträgen mit Dritten unentgeltlich überlassenen Entwässerungsanlagen. Die Auflösung dieser Position erfolgt entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Anlageinvestitionen.

Die empfangenen Ertragszuschüsse sind von 30.670 TEUR um 16 TEUR auf 30.686 TEUR gestiegen. Die Veränderung ergibt sich aus den Zugängen aus Kanalbeiträgen in Höhe von 386 TEUR sowie aus Beiträgen von Erschließungsträgern in Höhe von 834 TEUR und Minderung aus ertragswirksamen Auflösungen in Höhe von 1.204 TEUR.

D. Rückstellungen **EUR 2.223.849,66**

VJ: EUR 12.523.481,09

I. Steuerrückstellungen

Die entgeltliche Annahme von Fetten aus Fettabscheidern stellt einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) dar. Hierfür fallen für den erwirtschafteten Gewinn Steuern vom Einkommen und vom Ertrag an. Für die ausstehenden Steuerzahlungen wurden in 2019 Rückstellungen in Abstimmung mit der Kämmerei der Stadt Fürth in Höhe von 2 TEUR gebildet. Diese Rückstellungen wurden im Berichtsjahr verbraucht, sodass zum 31.12.2021 keine Steuerrückstellungen bestehen. Für die Jahre 2020 und 2021 besteht eine Rückforderung auf Grund von gesunkenem Umsatz, die in der Position Sonstige Vermögensgegenstände enthalten ist.

II. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen sind von 12.522 TEUR um 10.298 TEUR auf 2.224 TEUR gesunken. Die Veränderung ist vor allem auf die Überführung der Rückstellung für Gebührenüberdeckung des Kalkulationszeitraumes 2017 - 2020 (10.465 TEUR) in eine Verbindlichkeit zurückzuführen. Bei der im Gebührenzeitraum 2021 – 2024 neu entstandenen Rückstellung für Gebührenüberdeckung in Höhe von 106 TEUR besteht bis zum Ende des laufenden Gebührenzeitraums ein Aufzinsungsbedarf in Höhe von 4 TEUR.

Die Entwicklung der einzelnen Posten ist in dem, diesem Anhang als Anlage IV beigefügten, Rückstellungsspiegel dargestellt.

E. Verbindlichkeiten **EUR 157.392.104,39**

VJ: EUR 156.810.485,70

Die Verbindlichkeiten sind von 156.810 TEUR um 582 TEUR auf 157.392 TEUR gestiegen. Ein Verbindlichkeitspiegel ist diesem Anhang als Anlage V beigefügt.

I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Zum 31. Dezember 2021 beinhaltet die Position 26 langfristige Darlehen mit einem Gesamtwert von 128.081 TEUR (VJ: 131.822 TEUR). Ein ausgelaufenes Darlehen der Commerzbank Fürth in Höhe von 3.709 TEUR wurde in ein langfristiges Darlehen bei der N26 Bank GmbH umgeschuldet.

Es erfolgten Tilgungen in Höhe von 4.708 TEUR. Die Verbindlichkeit aus Zinsabgrenzung in Höhe von 220 TEUR war um 138 TEUR niedriger als im Vorjahr (358 TEUR). Zum Stichtag ergibt sich eine Minderung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 12.004 TEUR auf 130.085 TEUR. Der hohe Rückgang ergab sich durch die verspätete Abbuchung des Restbetrages für ein in 2020 umgeschuldetes Darlehen in Höhe von 8.659 TEUR.

II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind um 1.214 TEUR von 2.045 TEUR auf 831 TEUR gesunken. Sie beinhalten insbesondere Verbindlichkeiten aus der Abwasserabgabe (468 TEUR).

III. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben

Unter dieser Position werden der Restbuchwert des im Rahmen der Betriebsbildung gewährten Trägerdarlehens der Stadt Fürth in Höhe von 11.982 TEUR (Vorjahr: 12.482 TEUR), Verbindlichkeit aus der Jahresendabrechnung für die Entwässerung des öffentlichen Verkehrsgrundes (242 TEUR) sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der Stadt (45 TEUR) ausgewiesen. Insgesamt ist der Stand dieser Position im Vergleich zum Vorjahr (12.635 TEUR) um 366 TEUR auf 12.269 TEUR gesunken.

IV. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind von 41 TEUR um 14.166 TEUR auf 14.207 TEUR gestiegen. Die Veränderung resultiert im Wesentlichen aus der Überführung der festgestellten Gebührenüberdeckung für den Zeitraum 2017 - 2020 aus den Rückstellungen in die Verbindlichkeit sowie aus der Aufnahme eines Schuldscheindarlehens bei einer Krankenversicherung in Höhe von 7.000 TEUR zur Finanzierung von Investitionsausgaben. Zum 31.12.2021 hatte die Verbindlichkeit aus Gebührenüberdeckungen einen Restwert von 7.161 TEUR und das Schuldscheindarlehen von 7.000 TEUR. Zudem bestand eine Verbindlichkeit für den Restwert eines im Fremdbesitz befindlichen Gebäudes, das im Rahmen einer Baumaßnahme abgerissen werden musste. Diese fließt mit einem Wert von 21 TEUR in die Bilanz ein. Zusätzlich ist eine Umsatzsteuerzahllast in Höhe von 13 TEUR bilanziert.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresüberschuss ist im Vergleich zum Vorjahr (1.323 TEUR) um 16 TEUR niedriger und beträgt 1.307 TEUR.

1. Umsatzerlöse

EUR 28.644.524,15

VJ: EUR 28.898.450,49

Die Stadtentwässerung Fürth erhebt getrennte Einleitungsgebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser. Im Gebührenzeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2024 betragen die Gebühren für Schmutzwasser 1,80 €/m³ und für Niederschlagswasser 0,47 €/m². Rechtsgrundlage hierfür ist der § 15 i. V. m. Anlage 1 der BGKS vom 10.11.2017 i. d. F. der Änderungssatzung vom 02.12.2020.

Die Umsatzerlöse waren mit 28.645 TEUR um 253 TEUR niedriger als im Vorjahr und umfassen folgende Positionen:

	2021 Ist TEUR	2021 Plan TEUR	2020 Ist TEUR
Schmutzwassergebühren inkl. Starkverschmutzer	12.356	12.120	12.647
Auflösung/Aufbau (+/-) Gebührenüberdeckung Bereich Schmutzwasser	2.312	1.765	1.678
Niederschlagswassergebühren	3.544	4.500	4.439
Auflösung/Aufbau (+/-) Gebührenüberdeckung Bereich Niederschlagswasser	999	1.250	639
Kostenbeteiligungen anderer Kommunen	4.760	4.505	4.289
Straßenentwässerungsanteil der Stadt	3.139	3.316	3.527
Auflösung der Sonderposten und Ertragszuschüsse	1.204	1.147	1.189
Verwaltungsgebühren	239	287	320
Klärschlammabgabe	61	88	68
Kanalreinigung für Dritte	3	10	0
Erstellung von Hausanschlüssen	0	0	81
Sonstige Umsätze	28	12	21
	28.645	29.000	28.898

Die Umsätze liegen um 355 TEUR unter dem Plan (29.000 TEUR). Im Bereich der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren wurde unter Berücksichtigung der Auflösung der Verbindlichkeit aus Gebührenüberdeckung ein um 424 TEUR niedrigerer Umsatz erzielt, als geplant. Dies ist im Wesentlichen auf die niedrigeren Erlöse aus Niederschlagswassergebühren zurückzuführen. Die Kostenbeteiligung anderer Kommunen war um 255 TEUR höher und der Straßenentwässerungsanteil der Stadt Fürth um 177 TEUR niedriger als geplant. Es wurden in 2021 keine Hausanschlüsse erstellt. Sonstige Umsätze umfassen die im Rahmen der internen Leistungsverrechnung an die Stadt abgerechneten Leistungen in Höhe von 23 TEUR sowie Erlöse aus Abfallverwertung (3 TEUR) und weitere Dienstleistungen an Privatpersonen.

2. Andere aktivierte Eigenleistungen

EUR 5.126,91

VJ: EUR 414.197,89

Die anderen aktivierten Eigenleistungen waren mit 5 TEUR um 409 TEUR niedriger als im Vorjahr und lagen um 417 TEUR unter dem geplanten Wert. Sie enthalten die Aufwendungen für die Planung und Projektsteuerung der Bauprojekte durch die eigenen Mitarbeiter.

Aufgrund einer Änderung der Dienstanweisung für die innere Verrechnung von Eigenleistungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt in Bezug auf Aktivierung von Eigenleistungen bei StEF, die zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist, werden die Eigenleistungen jetzt pauschalisiert in Anlehnung an die HOAI mit den dort maßgeblichen Zuschlagsätzen ermittelt.

Für im Bau befindliche sowie in 2021 fertiggestellte Projekte wurden die bereits aktivierten Eigenleistungen ihrer Höhe nach überprüft und bei Bedarf erhöht.

3. Sonstige betriebliche Erträge

EUR 504.859,34

VJ: EUR 357.037,10

Die sonstigen betrieblichen Erträge waren mit 505 TEUR um 148 TEUR höher als im Vorjahr. Im Wesentlichen ist die Veränderung auf die periodenfremden Erträge aus Pachteinnahmen für den Zeitraum 2005-2020 in Höhe von 102 TEUR zurückzuführen. Im Jahr 2021 wurde eine vertraglich geregelte Verrechnung von Pachteinnahmen mit einer Verbindlichkeit aus Schadensersatz erstmalig buchhalterisch erfasst. Da die verrechneten Pachteinnahmen der Jahre 2005 – 2020 nicht das laufende Jahr betreffen, wurden diese als periodenfremde Erträge ausgewiesen. Zusätzlich wurde die Auflösung von Zuschüssen des Landes i. H. v. 22 TEUR sachgerecht der Position Sonstige betriebliche Erträge zugeordnet, sodass die Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen im Berichtsjahr um 22 TEUR höher waren als im Vorjahr (209 TEUR). Bisher war der Wert unter den Umsatzerlösen ausgewiesen.

Sonstige betriebliche Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2021 Ist TEUR	2021 Plan TEUR	2020 Ist TEUR
Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen	231	230	209
Periodenfremde Erträge	102	0	0
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	80	0	95
Erstattungen nach Aufwendungsausgleichsgesetz	61	0	8
Herabsetzung der Wertberichtigungen auf Forderungen	13	0	14
Erlöse aus Abgang von Sachanlagen	7	1	8
Erträge aus der Eintreibung von Forderungen	2	5	11
Andere sonstige betriebliche Erträge	9	2	12
	505	238	357

Mit 505 TEUR liegen die sonstigen betrieblichen Erträge um 112 % über dem geplanten Wert (238 TEUR). Dies liegt im Wesentlichen daran, dass für die Auflösung der Rückstellungen sowie für die periodenfremde Erträge kein Planwert angesetzt war. Auch für die Erstattungen nach Aufwendungsausgleichsgesetz war kein Planwert vorgesehen. Hier hat StEF im Wesentlichen aufgrund von Zeiten mit Beschäftigungsverboten sowie Mutterschutz von mehreren Mitarbeiterinnen 51 TEUR mehr als im Vorjahr (8 TEUR) eingenommen.

4. Materialaufwand

EUR 3.774.121,36

VJ: EUR 4.487.848,67

Die Materialaufwendungen, bestehend aus Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Leistungen, sind im Vergleich zum Vorjahr um 714 TEUR auf 3.774 TEUR

gesunken und lagen damit um 1.003 TEUR unter dem geplanten Wert. Die Minderung resultiert vor allem aus den geringeren Aufwendungen für bezogene Leistungen.

a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

Der Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren beinhaltet folgende Positionen:

	2021 Ist TEUR	2021 Plan TEUR	2020 Ist TEUR
Strombezug	563	508	458
Ersatzteilverbrauch	308	256	264
Verbrauch Hilfs- und Betriebsstoffe	307	389	354
Gasbezug	146	111	108
Wasserbezug	46	42	41
	1.370	1.306	1.225

Die Aufwendungen dieser Position lagen um 64 TEUR über dem geplanten Wert in Höhe von 1.306 TEUR, was im Wesentlichen auf die höheren Aufwendungen für Strom, Gas- und Wasserbezug zurückzuführen ist.

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

Der Aufwand für bezogene Leistungen beinhaltet folgende Positionen:

	2021 Ist TEUR	2021 Plan TEUR	2020 Ist TEUR
Klärschlamm-, Sandfang- und Rechengutentsorgung	1.193	1.562	1.255
Abwasserabgabe	470	1.001	1.030
Instandhaltung und Reparaturen des Kanalnetzes und technischer Anlagen	741	909	978
	2.404	3.472	3.263

In 2021 wurde die Abwasserabgabe für die Jahre 2018 bis 2020 festgesetzt. Daraus ergaben sich Erstattungen in Gesamthöhe von 459 TEUR, sodass die Aufwendungen für Abwasserabgabe im Berichtsjahr um 560 TEUR niedriger waren, als im Vorjahr.

Die Aufwendungen dieser Position lagen um 1.068 TEUR unter dem geplanten Wert (3.472 TEUR). Wesentliche Gründe dafür waren niedrigere Ist-Werte bei der Abwasserabgabe (-531 TEUR) und bei der Klärschlammmentsorgung (-397 TEUR).

5. Personalaufwand

EUR 7.625.129,00

VJ: EUR 7.233.935,47

Die Personalaufwendungen waren im Wesentlichen aufgrund gestiegener Mitarbeiterzahl sowie gestiegener Vergütungen und den damit einhergehenden Aufwendungen für Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung mit 7.625 TEUR um 391 TEUR höher als im Vorjahr. Sie lagen um 786 TEUR unter dem ursprünglich geplanten Wert (8.412 TEUR). Grund dafür sind vor allem die unbesetzten Stellen, da bei der Planung der Personalkosten von Vollbesetzung ausgegangen wird. Ein Teil der freien Mittel (628 TEUR) wurde zur Deckung der höheren Abschreibungen verwendet. Nach Umschichtung beträgt der Planwert 7.783 TEUR.

Im Berichtsjahr waren durchschnittlich 126 Arbeitnehmer beschäftigt (Vorjahr: 120).

	2021 Ist TEUR	2021 Plan TEUR	2020 Ist TEUR
Löhne und Gehälter	5.941	5.947	5.665
Soziale Abgaben und Aufwand für Altersversorgung	1.684	1.836	1.569
	7.625	7.783	7.234

6. Abschreibungen

EUR 8.626.573,78

VJ: EUR 8.033.131,96

Die Abschreibungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 593 TEUR auf 8.627 TEUR gestiegen und lagen um 817 TEUR über dem ursprünglich geplanten Wert (7.810 TEUR).

Die Abweichung ist im Wesentlichen durch die Abschreibung für die neue mechanische Reinigungsstufe verursacht (540 TEUR). Im WP 2021 war die Fertigstellung dieser Anlage für Mitte 2022 geplant. Zudem war die Abschreibung für das Betriebsgebäude aufgrund der nachträglichen Anschaffungskosten in 2021 um 100 TEUR höher als geplant. Die gegenüber der Planung fehlenden Mittel wurden durch Mittelumichtung aus dem Bereich Personalkosten sowie Zinsen und ähnliche Aufwendungen gedeckt.

Die Werte der Abschreibungen je Anlagegruppe werden in dem, diesem Anhang als Anlage I beigefügtem, Anlagenspiegel ausgewiesen. In Anlage VI sind die überplanmäßigen Mittelbereitstellungen einzeln aufgeführt.

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

EUR 4.371.907,73

VJ: EUR 4.532.783,67

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um 161 TEUR auf 4.372 TEUR gesunken.

Die Veränderung zum Vorjahr ist im Wesentlichen durch die niedrigeren Aufwendungen für Schadensfälle (-292 TEUR) verursacht.

Sonstige betriebliche Aufwendungen beinhalten folgende Positionen:

	2021 Ist TEUR	2021 Plan TEUR	2020 Ist TEUR
Verwaltungskostenbeitrag	1.022	1.023	1.003
Wartung, Instandhaltung von Sachanlagen	773	664	675
Personalgestellung Stadt Fürth	559	640	601
Einhebungspauschalen Zählerablesung	452	438	434
Fahrzeugkosten	317	303	306
Raumkosten	212	290	230
Beratungskosten	92	304	156
Aufwendungen für Leiharbeit	82	330	0
Erstattungen für Hausanschlusskosten	75	0	0
Porto, Telefon, Telefax, Internet	70	75	101
Werkzeuge, Kleingeräte, BGA unter 250 EUR	40	18	151

	2021 Ist TEUR	2021 Plan TEUR	2020 Ist TEUR
Aufwendungen aus Schadensfällen	0	17	292
andere sonstige betriebliche Aufwendungen	678	673	584
	4.372	4.775	4.533

Im Berichtsjahr waren durchschnittlich sieben Beamte im Rahmen einer Personalgestellung für den Betrieb tätig. Die Aufwendungen wurden der Stadt Fürth erstattet. Unter den Aufwendungen für Personalgestellung werden auch der Verbrauch und die Bildung der Rückstellung für Urlaub und Überstunden für die im Rahmen der Personalgestellung überlassenen Mitarbeiter erfasst. In 2021 war der Verbrauch der Rückstellung um 19 TEUR und die Bildung der Rückstellung um 13 TEUR niedriger als im Vorjahr. Die Verrechnung der Aufwendungen im Jahr 2021 war gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen aufgrund von Elternzeit und Altersteilzeit zusätzlich gemindert.

Aufgrund eines Beschlusses des Stadtrates und der damit zusammenhängenden Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Fürth (EWS) mussten die in 2020 für Hausanschlüsse gestellten Rechnungen in Höhe von 75 TEUR wieder gutgeschrieben werden.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen im Wesentlichen aufgrund niedrigerer IST-Werte bei Aufwendungen für Beratungskosten (-213 TEUR) sowie bei Aufwendungen für Leiharbeit (-248 TEUR) unter dem geplanten Wert (4.775 TEUR).

9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

EUR 114,01

VJ: EUR 14,16

Im Berichtsjahr wurden ausschließlich Erträge aus Verzugszinsen von untergeordnetem Wert erzielt.

10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

EUR 3.412.960,82

VJ: EUR 4.038.218,78

Die Zinsaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 625 TEUR auf 3.413 TEUR gesunken. Im Wesentlichen ist die Veränderung auf die durch Umschuldung zum Jahreswechsel 2020/2021 gesunkenen Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (-526 TEUR) zurückzuführen.

Der ursprüngliche Planwert von 4.119 TEUR wurde um 706 TEUR unterschritten. Im Wesentlichen ist das auf niedrigere Zinsen aufgrund niedrigerer Investitionen zurückzuführen. Ein Teil der freien Mittel (189 TEUR) wurde zur Deckung der höheren Abschreibungen verwendet. Nach Umschichtung beträgt der Planwert 3.930 TEUR.

Die Zinsaufwendungen beinhalten folgende Positionen:

	2021 Ist TEUR	2021 Plan TEUR	2020 Ist TEUR
Zinsen für langfristige Verb. ggü. Kreditinstituten	2.554	3.026	3.081
Zinsen für langfristige Verb. ggü. Stadt Fürth	687	687	741

	2021 Ist TEUR	2021 Plan TEUR	2020 Ist TEUR
Zinsaufwendungen aus Aufzinsung von Rückstellungen	141	144	135
Sonstige zinsähnliche Aufwendungen	20	30	62
Verwarentgelt für Bankguthaben	10	12	10
Zinsen für kurzfristige Verb. ggü. Kreditinstituten	0	30	9
Zinsen für kurzfristige Verb. ggü. Stadt Fürth	1	1	0
	3.413	3.930	4.038

13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

EUR 33.855,99

VJ: EUR 17.985,98

Für den Betrieb gewerblicher Art im Bereich der Annahme von Fetten aus Fettabscheidern sind im Berichtsjahr Steuern in Höhe von 34 TEUR angefallen und lagen um 10 TEUR unter dem Planwert (44 TEUR). Dieser war auf Grundlage des Durchschnittswertes der letzten drei Jahre angesetzt. Durch die pandemiebedingten Schließungen im Gastgewerbe waren die Einnahmen in diesem Bereich weiterhin unter dem Durchschnittswert, sodass auch weniger Steuern zu entrichten sind.

14. Sonstige Steuern

EUR 3.158,00

VJ: EUR 2.775,00

Der Wert der sonstigen Steuern in Höhe von 3 TEUR entspricht dem GuV-Wert des Vorjahres und beinhaltet im Wesentlichen Aufwendungen für KFZ-Steuern.

V. Sonstige Angaben

Zum 31.12.2021 bestanden Mietverpflichtungen in Höhe von rund 11 TEUR p. a., Leasingverträge für Elektrofahrzeuge mit Aufwendungen von rund 29 TEUR jährlich, Versicherungsverträge mit jährlichen Aufwendungen von rund 97 TEUR sowie Entsorgungsverträge mit Laufzeit bis zum 01.07.2025 in einer Gesamthöhe von 3.260 TEUR.

Ferner bestand ein Bestellobligo für Wartungsverträge in Höhe von 636 TEUR und für Hilfs- u. Betriebsstoffe in Höhe von 450 TEUR. Aus beauftragten Bauleistungen für Investitionsmaßnahmen in Höhe von circa 7.910 TEUR wurden zum 31.12.2021 bereits Zahlungen in Höhe von 843 TEUR angefordert.

Im Geschäftsjahr 2021 sind Aufwendungen für Abschlussprüferleistungen in Höhe von 18 TEUR angefallen.

Gegenseitige Leistungen gegenüber der Stadt Fürth werden im Rahmen von Kostenumlagen gegenseitig abgerechnet.

Vorgänge von besonderer Bedeutung

Im Bereich der Rednitzunterquerung der Druckleitung Zirndorf wurde eine Unterspülung der Leitungstrasse festgestellt. Folglich liegen die Leitungen, zweimal DN400 Material Stahl, frei

in der Rednitz. Zur Ursachenfeststellung wurde eine Untersuchung durch ein Sachverständigenbüro in Auftrag gegeben. Nach vorliegendem Ergebnis ist die Wehranlage am Pegel Neumühle ursächlich.

Unabhängig davon wurde im Juni 2022 ein Auftrag für eine Überleitung des zirndorfer Schmutzwassers an der betroffenen Stelle vergeben. Mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Ordnungsamt der Stadt Fürth sowie dem Landratsamt des Kreises Fürth laufen Abstimmungen zur Schadensbehebung. Die Fragestellung der Kostentragung für die Überleitung soll nach der Beseitigung der Gefahrenstelle geklärt werden. Weiterhin ist zu klären, in wie weit für die Druckleitung Zirndorf alle notwendigen Gestattungsverträge und Genehmigungen vorhanden sind.

Aus dem obig genannten Sachverhalt könnte sich in 2022 oder in den Folgejahren ein Prozessrisiko hinsichtlich einer eventuellen Schadensersatzforderung ergeben. Somit besteht für die Stadtentwässerung Fürth das Risiko, die Kosten für das Umlegen und das Entfernen der Druckleitung im Bereich der Rednitz tragen zu müssen.

Zu den möglichen Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine wird auf die Erläuterungen im Lagebericht verwiesen.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung mit Wertauswirkung für Folgejahre und Ursprüngen in 2021 sind nach Ende des Wirtschaftsjahres 2021 bis zur Berichtserstellung nicht eingetreten.

Organe

Die Betriebsleitung oblag im Wirtschaftsjahr 2021 der 1. Werkleitung, Baureferentin der Stadt Fürth, Frau Dipl.-Ing. (FH) Master of FM Christine Lippert, sowie der 2. Werkleitung, Frau Bauassessorin Dipl.-Ing. Gabriele Müller. Für Ihre Tätigkeit bei der Stadtentwässerung Fürth haben sie keine besonderen Vergütungen bezogen.

Der zuständige Ausschuss im Wirtschaftsjahr 2021 war der Bau- und Werkausschuss der Stadt Fürth; er bestand aus folgenden Mitgliedern:

Vorsitzender: Herr Dr. Thomas Jung	(Oberbürgermeister)
Referentin Frau Christine Lippert	(Stadtbaurätin)
Frau Gabriele Chen-Weidmann	(Verwaltungsangestellte)
Herr Sepp Körbl	(Realschullehrer)
Frau Heidi Lau	(Realschullehrerin)
Frau Karin Vigas	(Verwaltungsangestellte)
Herr Harald Riedel	(Umweltberater)
Herr Dr. Joachim Schmidt	(Internist)
Herrn Kamran Salimi	(Gesundheits- und Krankenpfleger)
Herr Maurice Schönleben (vorm. Guglietta)	(Marketing-Manager, Kommunikationsberater)
Herr Maximilian Ammon	(Metzgermeister)
Herr Felix Geismann	(Gastronom)
Herr Johannes Köhler	(CAD/CAM Konstrukteur)
Herr Roland Richter	(Heilpädagoge)
Herr Ulrich Schönweiß	(Rechtsanwalt)
Frau Christiane Stauber	(Sachbearbeiterin Bundestagsbüro)

Die Mitglieder des Werkausschusses haben im Wirtschaftsjahr 2021 keine besonderen Aufwandsentschädigungen erhalten.

Behandlung des Jahresüberschusses 2021

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 1.306.917,73 EUR zur langfristigen Stärkung des Eigenkapitals in die allgemeine Rücklage einzustellen. Aufgrund der zum größten Teil negativen Zinssätze, die als Grundlage für die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung herangezogen werden, ist keine Gewinnausschüttung an die Stadt Fürth vorgesehen.

Fürth, den 29.06.2022



Lippert
1. Werkleiterin



Müller
2. Werkleiterin

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte		Kennzahlen	
	Anfangs-stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	End-stand	Anfangs-stand	Zugänge	Abgänge	End-stand	31.12.2021	31.12.2020	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
Immaterielle Vermögensgegenstände													
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	242.738,15	152.448,66	29.184,50	80.098,04	446.100,35	212.684,74	154.930,25	29.184,50	338.430,49	107.669,86	30.053,41	34,7	24,1
	242.738,15	152.448,66	29.184,50	80.098,04	446.100,35	212.684,74	154.930,25	29.184,50	338.430,49	107.669,86	30.053,41		
Sachanlagen													
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	26.531.097,21	2.497,33	0,00	1.385.751,98	27.919.346,52	3.412.710,17	693.031,98	0,00	4.105.742,15	23.813.604,37	23.118.387,04	2,5	85,3
2. Abwassersammlungsanlagen	240.719.933,37	852.256,96	1.088.365,51	435.117,86	240.918.942,68	100.724.426,37	4.074.075,17	1.071.874,37	103.726.627,17	137.192.315,51	139.995.507,00	1,7	56,9
3. Abwasserreinigungsanlagen	81.520.820,16	110.000,00	0,00	26.794.936,99	108.425.757,15	54.420.530,16	3.118.400,99	0,00	57.538.931,15	50.886.826,00	27.100.290,00	2,9	46,9
4. Anlagen der Energiewirtschaft	201.292,11	0,00	0,00	0,00	201.292,11	10.064,11	10.065,00	0,00	20.129,11	181.163,00	191.228,00	5,0	90,0
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.203.962,37	697.501,15	362.314,46	665.334,02	9.204.483,08	6.399.455,37	576.070,39	361.798,68	6.613.727,08	2.590.756,00	1.804.507,00	6,3	28,1
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	24.803.707,81	6.248.823,62	0,00	-29.361.238,89	1.691.292,54	0,00	0,00	0,00	0,00	1.691.292,54	24.803.707,81		
	381.980.813,03	7.911.079,06	1.450.679,97	-80.098,04	388.361.114,08	164.967.186,18	8.471.643,53	1.433.673,05	172.005.156,66	216.355.957,42	217.013.626,85		
	382.223.551,18	8.063.527,72	1.479.864,47	0,00	388.807.214,43	165.179.870,92	8.626.573,78	1.462.857,55	172.343.587,15	216.463.627,28	217.043.680,26		

Forderungsspiegel

	Stand	davon mit einer Restlaufzeit			Stand
	31.12.2021 EUR	bis 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR	31.12.2020 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.365.045,05	1.256.676,82	172,94	108.195,29	1.870.340,41
Forderungen an die Stadt / andere Eigenbetriebe	90.963,38	90.963,38	0,00	0,00	152.875,35
Sonstige Vermögensgegenstände	412.660,29	309.803,43	102.856,86	0,00	464.115,37
	<u>1.868.668,72</u>	<u>1.657.443,63</u>	<u>103.029,80</u>	<u>108.195,29</u>	<u>2.487.331,13</u>

Kapitalflussrechnung

	2021	2020
	TEUR	TEUR
Veränderung der liquiden Mittel		
Jahresüberschuss /-fehlbetrag (-)	1.307	1.323
+ Abschreibungen	8.627	8.033
+ Anlagenabgänge	17	25
- Auflösung Sonderposten für Investitions- und Ertragszuschüsse	-1.434	-1.398
einfacher Cashflow	8.517	7.983
Veränderung der Bilanzpositionen		
Vorräte	-39	114
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	505	-689
Forderungen an die Stadt / andere Eigenbetriebe	62	196
Sonstige Vermögensgegenstände	51	69
Rechnungsabgrenzungsposten	-75	35
Rückstellungen	-10.300	3.115
Zinsabgrenzung	-138	-16
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-1.214	-485
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben (ohne Trägerdarlehen und ausst. Ausschüttung)	135	105
Sonstige Verbindlichkeiten	7.166	-3.759
	-3.847	-1.315
Mittelzufluss aus laufender Tätigkeit	4.670	6.668
Investitionen	-8.064	-7.278
Zugänge (abzgl. Abgänge) Sonderposten für Investitions- und Ertragszuschüsse	1.220	764
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-6.844	-6.514
Aufnahme langfristiger Darlehen (ohne Umschuldung)	7.000	6.000
Umschuldung -	-12.368	-5.439
Umschuldung +	3.709	5.439
Gewinnausschüttungen an die Stadt	0	0
Tilgung langfristiger Darlehen	-4.708	-4.039
Tilgung Trägerdarlehen an die Stadt	-500	-1.000
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	-6.867	961
Erhöhung / Verminderung (-) des Finanzmittelbestandes	-9.041	1.115
Aufnahme / Tilgung Kassenkredit	1.500	0
+ Finanzmittelbestand zum Jahresanfang	10.116	9.001
= Finanzmittelbestand zum Jahresende	2.575	10.116

Rückstellungsspiegel

Bezeichnung	01.01.2021	Verbrauch	Zuführung	Aufzinsung	Auflösung	31.12.2021
Steuerrückstellungen	1.920,59	1.920,00	-	-	0,59	0,00
Altersteilzeit	-	-	-	-	-	-
Abwasserabgabe	569.575,28	1.200,00	1.200,00	-	-	569.575,28
Jahresabschlusserstellung	67.100,00	66.979,96	63.545,30	-	120,04	63.545,30
Jahresabschlussprüfung	25.944,00	25.500,00	17.612,00	-	444,00	17.612,00
Urlaubsrückstellung	163.152,34	163.152,34	177.170,84	-	-	177.170,84
Überstundenrückstellung	86.785,38	86.785,38	79.075,34	-	-	79.075,34
ausstehende Leistungsverrechnungen	187.637,91	187.637,91	210.203,95	-	-	210.203,95
ausstehende Versicherungsbeiträge	47.024,45	44.219,60	19.283,78	-	2.804,85	19.283,78
ausstehende Eingangsrechnungen	1.001.199,00	334.101,70	342.651,94	-	76.588,30	933.160,94
Prozesskosten	48.593,90	-	-	-	-	48.593,90
Gebührenüberdeckung	10.324.548,24	10.465.156,29	105.628,33	140.608,05	-	105.628,33
Gesamtsumme	12.523.481,09	11.376.653,18	1.016.371,48	140.608,05	79.957,78	2.223.849,66

Verbindlichkeitspiegel

	Stand	davon mit einer Restlaufzeit			Stand
	31.12.2021 EUR	bis 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR	31.12.2020 EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	130.085.023,92	9.147.529,14	18.316.232,13	102.621.262,65	142.089.267,70
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	831.240,87	831.240,87	0,00	0,00	2.044.987,29
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben	12.268.899,93	794.059,64	11.474.840,29	0,00	12.635.366,15
Sonstige Verbindlichkeiten	14.206.939,67	2.898.025,65	5.475.914,02	5.833.000,00	40.864,56
	<u>157.392.104,39</u>	<u>13.670.855,30</u>	<u>35.266.986,44</u>	<u>108.454.262,65</u>	<u>156.810.485,70</u>

Überplanmäßige Mittelbereitstellungen

Inv-Nr.	Sachkonto	Grund der Mittelumschichtung	Betrag
000	03101	Aktivierung Schacht Parkstr. 17	18.868,91 €
044	08101	Aktivierung Schacht Parkstr. 17	-18.868,91 €
579	07901	GWG-BGS-Möbliering	50.000,00 €
572	07221	GWG-BGS-Möbliering	-50.000,00 €
091	08101	Schlusszahlung Honorar, Umbau PW Fuchsstr. SiGeKo	52.300,00 €
051	08101	Schlusszahlung Honorar, Umbau PW Fuchsstr. SiGeKo	-52.300,00 €
047	08101	Durchf. der SW-Kanalauswechslung Halevistr.	-52.300,00 €
051	08101	Durchf. der SW-Kanalauswechslung Halevistr.	52.300,00 €
570	07001	Spinde im S/W-Bereich	-45.000,00 €
579	07901	Spinde im S/W-Bereich	45.000,00 €
	55100	AfA GrSt., Betriebsbauten, Außenanl. u. Anlagen AR	-628.200,00 €
	65101	AfA GrSt., Betriebsbauten, Außenanl. u. Anlagen AR	-188.600,00 €
	57110	AfA GrSt., Betriebsbauten, Außenanl. u. Anlagen AR	816.800,00 €
Gesamtveränderung			- €

Lagebericht

I. Rahmenbedingungen

Die Stadtentwässerung Fürth (StEF) ist seit 1. Januar 2006 ein Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Art. 88 Abs. 1 GO) und wird nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie der Betriebssatzung geführt. Das Stammkapital ist auf null Euro festgesetzt.

Aufgaben der Stadtentwässerung sind die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie die Entsorgungsaufgaben von Abwässern, die der Stadtentwässerung Fürth aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Entwässerungs- und der Beitrags- Gebühren- und Kostensatzung.

Für Schmutz- und Niederschlagswasser werden getrennte Gebühren erhoben, für die gemäß KAG auch einzelne Gebührenüber- und/oder -unterdeckungen ermittelt werden.

Neben Abwässern der Stadt Fürth werden in der von der StEF betriebenen Kläranlage auch die Abwässer der benachbarten Städte bzw. Gemeinden Zirndorf, Cadolzburg und Obermichelbach (inkl. Rothenberg) auf der Grundlage von individuellen Zweckvereinbarungen gereinigt.

Werkleitung

Die Werkleitung wurde im Wirtschaftsjahr 2021 wahrgenommen durch:

1. Werkleitung: Frau Dipl.-Ing. (FH) Master of FM Christine Lippert (berufsmäßige Stadträtin)
2. Werkleitung: Frau Bauassessorin Dipl.-Ing. Gabriele Müller

Die Vertretung der 1. Werkleitung erfolgt durch die 2. Werkleitung, die jeweils durch die Stabsstelle Abwassermanagement oder den Leiter der Abteilung Abwasserreinigung vertreten wird.

Die Geschäfte der StEF zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben werden durch die Werkleitung eigenverantwortlich geleitet, sofern nicht nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder der Betriebssatzung ein anderes Organ des Eigenbetriebes zuständig ist, oder diese Aufgabe an sich heranzieht.

Zu Aufgaben der Werkleitung gehören unter anderem die Vertretung der StEF gegenüber der Stadt Fürth und Dritten, die Vorlage des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Vollzug des Wirtschaftsplanes, die Unterzeichnung von Erschließungsverträgen, der Abschluss von Zweckvereinbarungen und personalrechtlicher Vereinbarungen mit Mitarbeitern.

Abwasserreinigung

Die Kläranlage in der Erlanger Straße wurde erstmals im Jahr 1916 in Betrieb genommen. Sie wurde laufend an den aktuellen Stand der Technik angepasst und wird auch derzeit umfassend erweitert und modernisiert.

Im Jahr 2021 verfügte die Kläranlage über folgende wesentliche Einrichtungen:

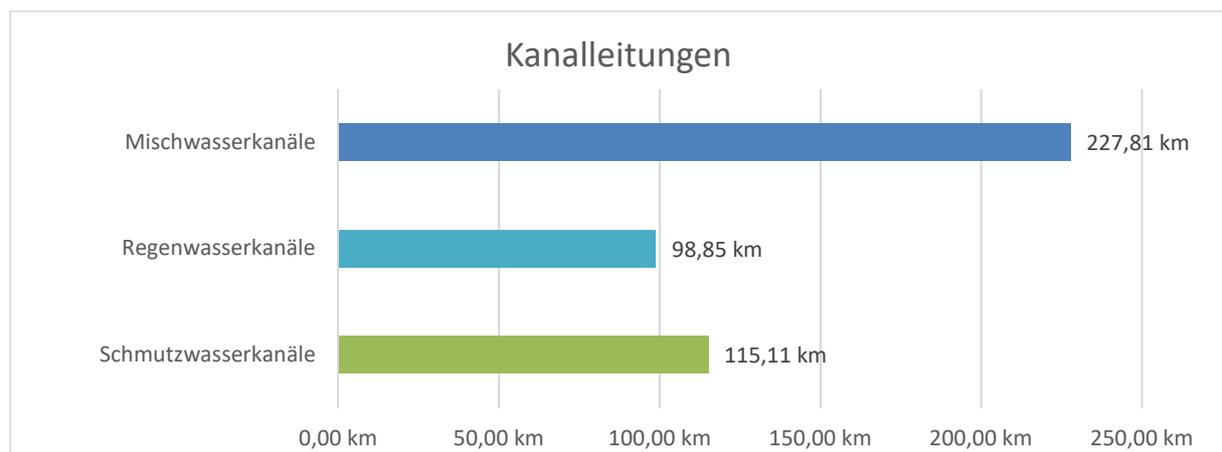
- mechanische, biologische und chemische Reinigungsstufen
- Schlammbehandlung einschließlich Schlammfäulung und maschineller Schlammentwässerung
- Blockheizkraftwerk
- Labor

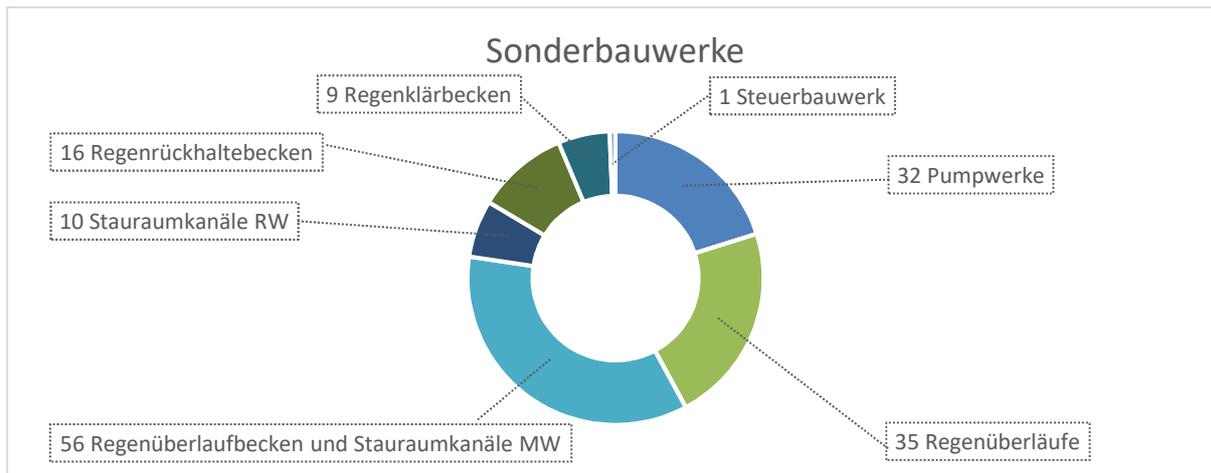
Die an die Kläranlage angeschlossene Einwohnerzahl hat sich zum 31.12.2021 im Vergleich zum Vorjahr um 1.517 nur unwesentlich auf 173.990 erhöht. Die Erhöhung ist auf die übliche Einwohnerentwicklung zurückzuführen. Die Zahl der ermittelten Einwohnerwerte für die Kläranlage liegt bei 228.855 EW120 (80%-Wert). Der Ausnutzungsgrad der Anlage liegt bei rund 94 %. Der genehmigte Einwohnerwert in Höhe von 265.000 EW kann kurzfristig überschritten werden.

Die Kläranlage wird ausgehend von Q_{\max} 1.400 l/s und 265.000 EW stetig erweitert, um die Abwasserentsorgung bei der zu erwartenden Entwicklung der Einwohnerzahlen und der Industrie sicher zu stellen und die Zielwerte Q_{\max} in Höhe von 2.100 l/s und 278.000 EW zu erreichen.

Kanalnetz

Das Kanalnetz einschließlich wesentlicher Sonderbauwerke der Stadtentwässerung setzte sich zum 31. Dezember 2021 wie folgt zusammen:





In der Stadt Fürth sind rund 99,8 % aller zu Wohnzwecken und gewerblich genutzten Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der StEF angeschlossen.

Rechnungswesen und Verwaltung

Teile der verwaltungstechnischen und kaufmännischen Aufgaben werden durch andere Dienststellen der Stadt Fürth mit abgedeckt. Als Dienstleister werden hier unter anderem das Personalamt, die Kasse, die Kämmerei, die Gebäudewirtschaft und die zentrale Vergabestelle genutzt. Für die Leistungsanspruchnahme erfolgt über Einzelabrechnung bzw. eine interne Leistungsverrechnung. Die Verwaltungskostenbeiträge werden hierbei nach Umlageschlüsseln der Stadt Fürth auf die einzelnen Dienststellen, so auch die Stadtentwässerung, umgelegt. Die Abrechnungsmodalitäten für die Dienstleistungen, die über die Fachabteilungen der Stadt Fürth bezogen werden, werden laufend aktualisiert. Die Belastung durch Overheadkosten für die Stadtentwässerung ist mit einem Wert von 1.022 TEUR im Vergleich zum Vorjahr um 20 TEUR gestiegen.

Verwaltung

Im Bereich Verwaltung wird die Beitrags-, Gebühren und Kostensatzung vollzogen. Es werden Beiträge für Geschoss- und Grundflächen ermittelt und festgesetzt, Sonderfälle zur Schmutzwassergebühr (z.B. Starkverschmutzer) bearbeitet und die Niederschlagswassergebühr festgesetzt. In diesem Zusammenhang werden hier auch Anträge auf Berücksichtigung von Gartenwasserzählern bearbeitet.

Im Bereich der Grundstücksentwässerung stellt die Verwaltung den Vollzug der Entwässerungssatzung auf verwaltungsrechtlicher Ebene sicher. Die verantwortlichen Mitarbeiter führen notwendig werdende Verwaltungsverfahren durch, damit Grundstückseigentümer ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen und Auflagen nachkommen.

Wasserrechtliche Genehmigungen, die für das Einleiten von Abwasser aus den Kläranlagen und den Sonderbauwerken in Gewässer benötigt werden, werden seitens der Verwaltung bei der zuständigen Behörde auf der Grundlage von durch die technischen Abteilungen zugeleiteten Informationen beantragt. Die mit Nebenbestimmungen erteilten Genehmigungen werden dateimäßig erfasst und den verantwortlichen Bereichen zur Überwachung zur Verfügung.

Ergänzt werden die Aufgaben der Verwaltung durch die Fertigung der erforderlichen Erklärungen für die Abwasserabgabe, die Erstellung von Zweckvereinbarungen sowie die Überwachung der Einhaltung sich daraus ergebender Verpflichtungen, die Bearbeitung von Rechtsfällen der Grundstücksentwässerung und die Aufbereitung von personal- und satzungsrechtlichen Vorgängen zur Entscheidung durch die Werkleitung und die Weiterentwicklung des Ortsrechtes.

Rechnungswesen

Die Buchführung wird doppisch geführt und berücksichtigt handels- und haushaltsrechtliche Vorgaben. Das im Rechnungswesen eingesetzte Programm Infoma newsystem beinhaltet ein Drei-Komponenten-Rechnungslegungsmodul, mit dem eine integrierte Ergebnis-, Vermögens- und Finanzrechnung (einschließlich Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung) umgesetzt wird. Das ebenfalls in newsystem integrierte Modul Anlagenbuchhaltung stellt die eigenverantwortliche Verwaltung und laufende Fortschreibung des Anlagevermögens und der Sonderposten sicher.

Die Gebührenkalkulation und die Nachkalkulation einschließlich der Ermittlung der Gebührenüber- und / oder -unterdeckungen und der mit den „Abwassergästen“ abzurechnenden Kanalbenutzungsgebühren erfolgt durch einen externen Dienstleister in enger Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der StEF.

Grundstücksentwässerung

Die Grundstücksentwässerungsanlage eines jeden Anwesens ist ein wesentlicher Pfeiler für ein gesichertes und geordnetes Abwasserwesen. Das Wasserhaushaltsgesetz legt fest, dass private und öffentliche Abwasseranlagen eine untrennbare Einheit bei der Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung bilden. Das Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Hierfür notwendige Vorgaben sind in der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürth (Entwässerungssatzung – EWS) enthalten.

Die Grundstücksentwässerung ist von den ersten Gesprächen und Beratungen, über die Prüfung und Genehmigung der gestellten Anträge, bis zur Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage in die einzelnen Verfahrensschritte eng eingebunden. Darüber hinaus unterstützt sie durch fachliche Stellungnahmen die Bauaufsicht der Stadt Fürth.

II. Geschäftsentwicklung

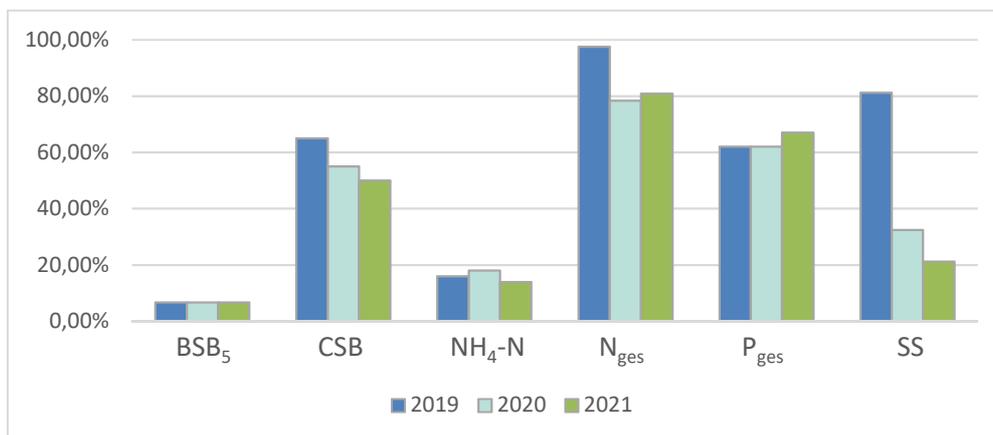
Technischer Bereich

Kläranlage

Die Kläranlage wurde im Berichtszeitraum ohne nennenswerte Störungen betrieben. Im Berichtszeitraum wurden dort rund 14,9 Mio. m³ Abwasser gereinigt. Davon waren rund 10,8 Mio. m³ Schmutzwasser, der Rest war Niederschlagswasser. Bei den verschiedenen Parametern wurden folgende Ablaufwerte erreicht:

- Die Ablaufwerte (im Mittel) betragen beim BSB₅ 1,0 mg/l (max. Grenzwert: 15 mg/l) und beim CSB nur rund 20 mg/l (max. Grenzwert: 40 mg/l). Diese Ablaufwerte entsprechen einem Reinigungsgrad (Zulauf/Ablauf) von 99,4 % bzw. 94,9 %.
- Beim Ammonium-Stickstoff (NH₄-N) lag der Ablaufwert im Überwachungszeitraum (01. Mai - 31. Oktober, im Mittel) bei rund 0,7 mg/l (max. Grenzwert: 5 mg/l).
- Der in den Monaten Mai bis Oktober einzuhaltende Grenzwert für Gesamt-Stickstoff (N_{ges.} = 12 mg/l) wurde mit rund 9,7 mg/l (im Mittel) unterschritten. Diese Ablaufwerte entsprechen einem Reinigungsgrad (Zulauf/Ablauf) von 75,6 %.
- Der mit biologischer P-Elimination und nachgeschalteter Simultanfällung erreichte Ablaufwert für Gesamt-Phosphor (P_{ges.}) lag mit 0,67 mg/l (im Mittel) unter dem Überwachungswert (1 mg/l).
- Der geforderte Ablaufwert bei den suspendierten Stoffen (SS) in den Nachklärbecken wurde eingehalten. Dieser lag bei 1,7 mg/l (max. Grenzwert: in der Stichprobe 8 mg/l).

Ablaufwerte der Kläranlage in % der SOLL-Werte



Indirekteinleiterüberwachung

Im Rahmen der Indirekteinleiterüberwachung wurden im Berichtszeitraum 72 Betriebe überwacht und auf 904 Analysenparameter untersucht. Bei den überwachten Betrieben handelt es sich um Gewerbebetriebe aus den Bereichen der Metallverarbeitung, Lebensmittelverarbeitung, Wäschereien, Druckereien, Kfz-Betriebe, Altölverwertung und sonstiges Mischgewerbe.

Im Vollzug der Starkverschmutzungsgebühr werden vier Betriebe mit insgesamt fünf Einleitungsstellen laufend überwacht und veranlagt.

Neubauten im Bereich der Kläranlage

Im Projekt Neubau der mechanischen Reinigungsstufe wurde im Berichtsjahr der erste Bauabschnitt (mechanische Reinigung) fertiggestellt und in Betrieb genommen. Im zweiten Bauabschnitt steht der Neubau eines Zulaufgerinnes mit MID-Bauwerk und Geröllfang sowie die Errichtung einer Kanalspülgutannahmestelle an. Außerdem soll eines der alten Vorklärbecken zu einem Havariebecken umgebaut werden.

Das Projekt Prozesswasserbehandlung und Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe wird ebenfalls weitergeführt. Für die Prozesswasserbehandlung werden zwei der alten Vorklärbecken durch eine Denitrifikationsanlage ersetzt, die für die Erweiterung der biologischen Reinigung benötigt wird.

Beim Projekt Wärmetauscher wurde bereits in 2020 der erste Bauabschnitt fertiggestellt. Im weiteren Verlauf des Projektes wird die Einhausung gebaut.

Zur Stärkung der energetischen Unabhängigkeit der Kläranlage ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Böschung im Bereich der nördlichen Grundstücksgrenze in Zusammenarbeit mit der städtischen Gebäudewirtschaft geplant. Die Baugenehmigung hierfür liegt vor. Die bereits vorbereitete Ausschreibung dieser Maßnahme konnte aus Kapazitätsgründen (fehlendes Personal der hierfür zuständigen Dienststelle der Stadt Fürth) bisher nicht veröffentlicht werden. Da eine Verbesserung der Personalsituation derzeit nicht absehbar ist, verzögert sich die Umsetzung dieser Maßnahme weiterhin.

Im Berichtsjahr wurde in diesem Bereich das wesentliche Projekt mechanische Reinigungsstufe BA 1 (26.848 TEUR) fertiggestellt. Die mechanische Reinigungsstufe beinhaltet das Zulaufhebewerk, die Rechenanlage, Sandfang und Vorklärung.

Folgende wesentliche Projekte befanden sich im Bereich Kläranlage zum Stichtag 31.12.2021 im Baufortschritt:

Planwerte lt. Wirtschaftsplan 2022:	Planungsvolumen TEUR	Grad der Fertigstellung 2021	
		TEUR	%
Neubau mechanische Reinigungsstufe	33.150	26.848	81
Einbau Wärmetauscher	300	166	55
Errichtung einer Photovoltaik-Anlage	1.000	446	45
Gesamtsumme	34.450	27.460	

Für die Jahre 2022 bis 2025 sind insbesondere folgende Baumaßnahmen geplant:

Planwerte lt. Wirtschaftsplan 2022:	Planungsvolumen TEUR	vorauss. Bauende
Prozesswasserbehandlung, Erweiterung Biologie	4.850	2026
Nacheindickbehälter	3.700	2026
Rohrkanalverlängerung	2.200	2025
Errichtung eines Niederdruckgasbehälters	1.500	2022
Zaun- und Toranlage	300	2022
Schließanlage	320	2022
SEA-Sanierung	500.000	2022
Gesamtsumme	512.870	

Kanalnetz

Im Berichtszeitraum wurden im Kanalneubau durch Erschließungsträger insgesamt 1,2 km Kanäle neu gebaut bzw. ausgewechselt. Nach Abzug der aufgrund von Netzsanierungen stillgelegten Kanalstrecken errechnet sich eine neue Gesamtlänge des städtischen Kanalnetzes von rund 441,77 km, verteilt auf rund 11.134 Kanalhaltungen. Kanäle der Straßenentwässerung sind hierbei nicht berücksichtigt. Das Stauraumvolumen der Becken und Stauraumkanäle beläuft sich auf rund 71.000 m³.

Neubauten im Bereich des Kanalnetzes

Im Berichtsjahr wurden in diesem Bereich folgende wesentliche Projekte fertiggestellt:

Kanalerneuerung mit Inliner – Burgfarnbach (243 TEUR)

Im Stadtteil Burgfarnbach wurden mittels Inliner 29 Kanalhaltungen auf einer Gesamtlänge von 1.100 Meter instandgesetzt.

Städtebaulicher Vertrag BPI. 291b Hornschuchcampus (367 TEUR)

Im Rahmen eines Erschließungsvertrages wurden „Am historischen Lokschuppen“ rund 1,15 km Kanäle im Rahmen der städtebaulichen Erschließung neu gebaut.

Folgende wesentliche Projekte befanden sich im Bereich Kanalbau zum Stichtag 31.12.2021 im Baufortschritt:

Planwerte lt. Wirtschaftsplan 2022:	Planungsvolumen TEUR	Grad der Fertigstellung 2021	
		TEUR	%
Entwässerung des Hafengebiets	4.400	542	12
MW-Kanalauswechslung Stadeln	2.700	444	16
Sanierung Halevistraße	1.000	62	6
Gesamtsumme	8.100	1.048	

Für die Jahre 2022 bis 2025 sind insbesondere folgende Baumaßnahmen geplant:

Planwerte lt. Wirtschaftsplan 2022:	Planungsvolumen TEUR	vorauss. Bauende
MWK-Auswechslung Stiftungsstraße	790	2023
Druckleitung Zirndorf	4.000	2025
Erschließung BPI. 396 (Schleifweg)	1.100	2025
RW- / SW-Neubau Lehenstraße / Zaunstraße	750	2023
PW Weiherhofer Weg	200	2023
MWK-Auswechslung Weiherhofer Straße	300	2024
RW-Kanalauswechslung Kapellenstr.-Friedhofweg	750	2022
Kanalauswechslung Theodor-Heuss-Straße	700	2022
DL Rosenstockweg	450	2026
SWK Rosenstockweg	450	2026

Planwerte lt. Wirtschaftsplan 2022:	Planungsvolumen TEUR	vorauss. Bauende
RKB/RBB/PW Rosenstockweg	12.000	2026
Gesamtsumme	21.490	

Kanalbetrieb

Im Kanalbetrieb wurden im Wirtschaftsjahr 2021 Kanäle mit einer Gesamtlänge von 213 km sowie 3.184 Sinkkästen gereinigt. Mit der TV-Kamera wurden 1.370 Haltungen auf einer Länge von 50 km Kanäle optisch untersucht und die Ergebnisse ausgewertet.

Es wurden 187 Schachtabdeckungen ersetzt, davon wurden 89 Schachtabdeckungen inklusive der Steigeisen, Gerinne und Schachtwandungen in Eigenregie saniert. Es wurden 93 Kanalhaltungen mit einer Kanalstrecke von 3,6 km per Roboter repariert.

Bei Überprüfungen der bestehenden Druckleitung Zirndorf wurde im Bereich des Rednitz-Dükers ein Freiliegen der Leitungen im Flussbett festgestellt. Um den Betrieb der Druckleitung wieder sicherzustellen wurden umfangreiche Maßnahmen eingeleitet. Voraussichtlich wird eine provisorische Überleitung zur Querung der Rednitz errichtet, um die Gefahr eines unkontrollierten Freisetzens von Abwasser in die Rednitz aufgrund der Unterspülung zu verhindern.

In der Feldstraße wurde bei der eingehenden Sichtprüfung im Mischwasserkanal ein großer Schaden -Kanaleinbruch- festgestellt. Die betroffene Haltung wurde unmittelbar im Rahmen einer Sofortmaßnahme des Kanalbetriebes ausgetauscht. Eine Störung im Netzbetrieb wurde somit vermieden.

Weitere nennenswerte Störungen im Bereich des Kanalnetzes sind nicht aufgetreten.

Wirtschaftliche Entwicklung

Einflussfaktoren

Die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes war im Jahr 2021 von Kontinuität geprägt.

Der nach handelsrechtlichen Grundsätzen bilanzierende Betrieb wurde zu Beginn nur mit geringem Eigenkapital ausgestattet. Zur Sicherstellung wirtschaftlicher Stabilität und Unabhängigkeit erfolgt daher eine Gewinnausschüttung nur in Höhe einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung.

Im Berichtsjahr wurden keine Jahresabschlüsse festgestellt. Deshalb erfolgte keine Gewinnausschüttung an die Stadt Fürth.

Ertragslage

Im Gebührenzeitraum 2021 bis 2024 werden Entwässerungsgebühren auf Grundlage einer durch einen Dienstleister erstellten Vorkalkulation erhoben. Diese betragen für Schmutzwasser 1,80 €/m³ und für Niederschlagswasser 0,47 €/m².

Zusammensetzung der Umsatzerlöse:	2021 Ist TEUR	2020 Ist TEUR
Schmutzwassergebühren inkl. Starkverschmutzer	12.356	12.647
Auflösung/Aufbau (+/-) Gebührenüberdeckung Bereich Schmutzwasser	2.312	1.678
Niederschlagswassergebühren	3.544	4.439
Auflösung/Aufbau (+/-) Gebührenüberdeckung Bereich Niederschlagswasser	999	639
Kostenbeteiligungen anderer Kommunen	4.760	4.289
Straßenentwässerungsanteil der Stadt	3.139	3.527
Auflösung der Sonderposten und Ertragszuschüsse	1.204	1.189
Verwaltungsgebühren	239	320
Kanalreinigung für Dritte	3	0
Klärschlammabgabe	61	68
Erstellung von Hausanschlüssen	0	81
Sonstige Umsätze	28	21
	28.645	28.898

Die Umsatzerlöse waren im Berichtsjahr um 308 TEUR und die aktivierten Eigenleistungen um 409 TEUR niedriger als im Vorjahr. Sonstige betriebliche Erträge waren dagegen um 126 EUR höher als im Vorjahr. Die Materialaufwendungen sowie sonstige betriebliche Aufwendungen sind in Summe um 951 TEUR gesunken. Dagegen sind die Personalaufwendungen sowie Abschreibungen in Summe um 984 TEUR gestiegen. In Summe war das Betriebsergebnis in Höhe von 4.757 TEUR um 625 TEUR niedriger als im Vorjahr (5.382 TEUR).

Das Finanzergebnis hat sich um 625 TEUR verbessert und betrug - 3.413 TEUR (Vorjahr: - 4.038 TEUR). Im Wesentlichen ist die Veränderung auf die durch Umschuldung gesunkenen Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zurückzuführen.

Die jeweiligen Veränderungen sowie Abweichungen zu den Planzahlen sind im Anhang näher erläutert.

Insgesamt schließt das Jahr 2021 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.307 TEUR (Vorjahr: 1.323 TEUR) ab. Im Wirtschaftsplan 2021 wurde für das Berichtsjahr mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 281 TEUR gerechnet. Tatsächlich wurde im Wesentlichen aufgrund niedrigerer Aufwendungen für Material (-1.003 TEUR) sowie Zinsen aus langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (-472 TEUR) ein positives Jahresergebnis erzielt.

Vermögens- / Finanzlage und Liquidität

Im Geschäftsjahr 2021 hatte die StEF Einzahlungen aus laufender Tätigkeit in Höhe von 4.670 TEUR (Vorjahr: 6.668 TEUR) zu verzeichnen. Nach Auszahlungen für die Investitionstätigkeit in Höhe von 6.844 TEUR (Vorjahr: 6.514 TEUR) und aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von -5.367 TEUR (Vorjahr Einzahlungen in Höhe von 961 TEUR) blieb zum Jahresende ein Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 2.575 TEUR (Vorjahr 10.116 TEUR). Das negative Ergebnis aus der Finanzierungstätigkeit ergibt sich aus der verspäteten Abbuchung der Restschuld aus einem Ende 2020 umgeschuldeten Darlehen. Dies ist auch der Grund für den hohen Finanzmittelbestand zum Vorjahresstichtag (31.12.2020).

Das langfristige Vermögen verringerte sich um 583 TEUR auf 216.572 TEUR (Vorjahr: 217.155 TEUR). Das kurzfristige Vermögen ist durch den Abbau der Forderungen und des hohen Bestandes an Geldmitteln auf 4.905 TEUR (Vorjahr: 12.880 TEUR) gesunken.

Das langfristige Fremdkapital ist auf 108.507 TEUR (Vorjahr: 108.249 TEUR) gestiegen. Das kurzfristige Fremdkapital sank auf 15.905 TEUR (Vorjahr: 19.536 TEUR). Die Veränderung setzt sich im Wesentlichen aus dem verspätet abgebuchten Restbetrag des zum Ende 2020 umgeschuldeten Darlehens in Höhe von 8.659 TEUR sowie aus der, aufgrund des Ablaufs des Gebührenzeitraums 2017 – 2020, veränderten Fälligkeit der Verbindlichkeit aus Gebührenüberdeckung (2.645 TEUR) zusammen.

Bilanzstruktur

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr (230.206 TEUR) um 8.626 TEUR verringert. Zum Stichtag 31. Dezember 2021 betrug sie 221.580 TEUR.

Das Anlagevermögen ist gesunken. Es beträgt nun 216.464 TEUR (Vorjahr: 217.044 TEUR). Dies entspricht einem Anteil von 97,7 % (Vorjahr: 94,3 %) des Gesamtvermögens.

Das Umlaufvermögen ist im Vergleich zum Vorjahr um 8.120 TEUR auf 4.965 TEUR gesunken und beträgt 2,2 % (Vorjahr: 5,7 %) des Gesamtvermögens. Der Abbau ist im Wesentlichen durch das zum Stichtag niedrigere Guthaben bei Kreditinstituten verursacht.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten ist um 74 TEUR auf 151 TEUR (Vorjahr: 77 TEUR) gestiegen. Die Veränderung resultiert hier im Wesentlichen auf der Verzinsung der Gebührenüberdeckung für den Zeitraum 2021 – 2024.

Das bilanzielle Eigenkapital hat sich im Vergleich zum Vorjahr (28.233 TEUR) um 1.307 TEUR erhöht und beläuft sich nun auf 29.540 TEUR. Nach Durchführung der noch ausstehenden Ausschüttungen für die Jahre 2016 bis 2018 wird das rechnerische Eigenkapital bei 29.424 TEUR (Vorjahr 28.117 EUR) liegen. Aufgrund der negativen Zinssätze ist für die Jahre 2019 bis 2021 keine Ausschüttung vorgesehen.

Die Verbindlichkeiten sind insgesamt um 582 TEUR auf 157.392 TEUR gestiegen (Vorjahr: 156.810 TEUR). Die darin enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Fürth / anderen Eigenbetrieben der Stadt Fürth waren dabei mit 12.269 TEUR um 366 TEUR niedriger als im Vorjahr (12.635 TEUR). Dies ist vor allem auf die Tilgung des Trägerdarlehens zurückzuführen, das zum Stichtag noch 11.982 TEUR betrug. Unter Berücksichtigung der geplanten Gewinnausschüttungen beträgt die Fremdkapitalquote 72,1 % (Vorjahr: 73,6 %).

Die Veränderungen der Bilanzpositionen sind im Anhang detailliert erläutert.

Bilanzstruktur nach Fristigkeiten

	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung
AKTIVA	TEUR	TEUR	TEUR
Langfristig gebundenes Vermögen			
Anlagevermögen, sonst. Vermögensgegenstände (Fälligkeit > 5 Jahre)	216.572	217.155	- 583
mittelfristig gebundenes Vermögen			
Forderungen, sonst. Vermögensgegenstände (Fälligkeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre)	103	171	- 68
Kurzfristig gebundenes Vermögen			
Vorräte, liquide Mittel, aktive Rechnungsabgrenzungsposten sowie Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände (Fälligkeit ≤ 1 Jahr)	4.905	12.880	- 7.975
	221.580	230.206	-8.626

	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung
PASSIVA	TEUR	TEUR	TEUR
Bilanzielles Eigenkapital			
Rücklagen, Jahresergebnis, unter Abzug der geplanten Gewinnausschüttungen	29.424	28.117	+ 1.304
Sonderposten für Investitions- und Ertragszuschüsse	<u>32.425</u>	<u>32.639</u>	<u>- 214</u>
Wirtschaftliches Eigenkapital	61.849	60.756	+ 1.090
Langfristiges Fremdkapital			
Rückstellungen, Verbindlichkeiten Kreditinstitute (Fälligkeit > 5 Jahre)	108.507	108.249	- 5.574
Mittelfristiges Fremdkapital			
Rückstellungen, Verbindlichkeiten (Fälligkeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre)	35.319	41.665	- 6.343
Kurzfristiges Fremdkapital			
Rückstellungen, Verbindlichkeiten, geplante Gewinnausschüttung (Fälligkeit ≤ 1 Jahr)	15.905	19.536	+ 2.201
	221.580	230.206	- 8.626

Entwicklung des (Bilanziellen) Eigenkapitals

	31.12.2020 TEUR	Zugang TEUR	Abgang TEUR	31.12.2021 TEUR
Stammkapital	0	0	0	0
Allgemeine Rücklage	14.914	137	0	15.051
Zweckgebundene Rücklage	5.609	0	137	5.472
Gewinnvortrag	6.387	1.323	0	7.710
Jahresergebnis	1.323	1.307	1.323	1.307
Eigenkapital	28.233	2.767	1.460	29.540
Anstehende geplante Ausschüttung				- 116
Eigenkapital nach Ausschüttung				<u>29.424</u>

Das Verhältnis des bilanzierten Eigenkapitals nach geplanter Gewinnausschüttung (Eigenkapitalquote) zum Gesamtkapital ist im Vergleich zum Vorjahr (12,2 %) um 1,1 Prozentpunkte auf 13,3 % gestiegen

Entwicklung des Anlagevermögens

	Restbuchwerte TEUR
Stand 01.01.2021	217.044
Zugänge	8.064
Abgänge	- 17
Abschreibungen	- 8.627
Stand 31.12.2021	216.464

Entwicklung der Rückstellungen

	TEUR
Stand 01.01.2021	12.523
Verbrauch	- 11.376
Zuführung	1.016
Aufzinsung	141
Auflösung	- 80
Stand 31.12.2021	2.224

Änderungen des Bestandes der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte gab es nicht. Das Verhältnis des wirtschaftlichen Eigenkapitals sowie lang- und mittelfristigen Verbindlichkeiten zum Anlagevermögen (Anlagendeckung) liegt bei 95 %.

Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Über Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen wurde bereits im Abschnitt Rahmenbedingungen sowie Geschäftsentwicklung des technischen Bereiches berichtet.

III. Sonstige Angaben

Mitarbeiter

Im Berichtsjahr beschäftigte die Stadtentwässerung durchschnittlich 126 Mitarbeiter. Zusätzlich waren der StEF von der Stadt Fürth sieben Beamte im Rahmen einer Personalgestellung überlassen. Für Mitarbeiter und gestelltes Personal sind der StEF im Berichtsjahr folgende Aufwendungen entstanden:

	TEUR
Löhne und Gehälter	5.941
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	1.684
Personalgestellung der Stadt Fürth	559
Summe	8.184

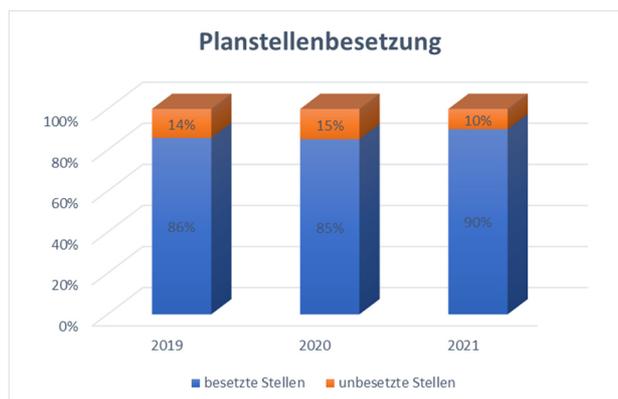
Die Aufwendungen für Personalgestellung der Stadt Fürth werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Die Mitarbeiter des Betriebes werden nach TVöD vergütet. Sozialleistungen werden im Rahmen der tariflichen Vereinbarungen gewährt. Parallel zur Stadt Fürth sind auch bei der StEF Altersteilzeitverträge grundsätzlich möglich. Im Geschäftsjahr 2021 wurden keine neuen Anträge auf Altersteilzeit gestellt und laufende Altersteilzeitverträge bestanden nicht.

Es erfolgt eine regelmäßige Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter. Im Jahr 2021 wurden 60 Maßnahmen an 104 Tagen durchgeführt. Hierfür investierte die StEF rund 48 TEUR.

Im Berichtsjahr haben drei Mitarbeiter die StEF verlassen und vierzehn Mitarbeiter wurden eingestellt. Die Fluktuationsrate betrug 2,38 %.

Zum Ende des Jahres 2021 waren von insgesamt 142 Stellen 14 unbesetzt. Dies entspricht einem Anteil von 10 Prozent. Somit konnte der Anteil der unbesetzten Stellen um 33 % vermindert werden.



Aufgrund der angespannten Lage des Arbeitsmarktes und des Fachkräftemangels konnten auch in den vergangenen Jahren nicht alle Stellen bei der Stadtentwässerung besetzt werden. Zusätzlich ist aufgrund der weiter gewachsenen Anforderungen im Bereich der Abwasserbeseitigung der Bedarf an technischen und Verwaltungsfachkräften gewachsen.

Nicht besetzte Stellen haben zur Folge, dass die Planung und Ausführung der Baumaßnahmen zum Teil nur verzögert ausgeführt werden kann und auch den satzungsmäßigen Aufgaben nicht zeitnah nachgekommen werden kann. Sind Stellen länger unbesetzt, führt das zu Überlastung der übrigen Mitarbeiter und auch zu einer höheren Mitarbeiterfluktuation.

Umweltschutz

„Gewässerschutz ist Umweltschutz“ – die StEF investiert seit Jahren viele Millionen Euro in ein modernes Abwassersystem, damit eine möglichst schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung unsere Gewässer schützt.

Kläranlage

Im Vollzug der wasserrechtlichen Vorgaben werden in den nächsten Jahren ca. 37,6 Mio. EUR zusätzlich u. a. für den Ausbau der Kläranlage investiert. Ein wesentlicher Anteil (rd. 25 %) dieses Investitionsvolumens entfällt dabei auf den Bereich der Maschinen-, Elektro- sowie Mess-, Steuer- und Regelungstechnik.

Aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen werden bei der Stadtentwässerung Co-Substrate in der Schlammfäulung eingesetzt. Bei der Verwertung dieser Substanzen werden die vorhandenen Kapazitäten in den beiden Faulbehältern, der Schlammfäulungsanlage und der Abwasserreinigungsanlage besser ausgenutzt. Darüber hinaus werden in der Schlammfäulung zusätzlich Enzyme eingesetzt, um die Klärgaserzeugung und somit auch die Eigenstromerzeugung der Blockheizkraftwerke zu steigern.

Die vielen Anlagen mit hohem Energieverbrauch werden größtenteils mit dem durch den Einsatz des Klärgases in den Blockheizkraftwerken erzeugten Strom betrieben. Im Jahr 2021 wurden rund 2.006.175 m³ Klärgas erzeugt. Daraus wurden insgesamt 5.444 MWh Strom gewonnen. Es mussten nur noch 1.598 MWh Strom fremdbezogen werden. Damit konnten bei einem Jahresstrombedarf von 7.042 MWh (Vorjahr: 6.435 MWh) rund 77 % der benötigten elektrischen Energie (Vorjahr: 81 %) und nahezu die gesamte Wärmemenge aus regenerativer Energie erzeugt werden.

Die mit Klärgas im Jahr 2021 erzeugte Energie entspricht einer CO₂-Einsparung in Höhe von ca. 4.030 t. Die Stadtentwässerung Fürth trägt damit seit Jahren einen nicht unerheblichen Beitrag zum Klimaschutz bei. Mit der Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage soll hier ein weiterer Beitrag zur Selbstversorgung mit Strom geleistet werden.

Die Einleitungsgrenzwerte am Ablauf der Kläranlage werden durch die technische Gewässeraufsicht (Wasserwirtschaftsamt) überwacht. Alle einzuhaltenden Parameter lagen im Berichtsjahr im Mittel unter den gesetzlichen Grenzwerten.

Kanalnetz

Mit der Abwasserreinigung ist das Thema Umweltschutz für die Stadtentwässerung Fürth noch lange nicht beendet. Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle und andere Bauwerke verhindern, dass die bei Regenwetter anfallenden Wassermengen zu einer Überlastung des Kanalnetzes führen und Abwässer ungeklärt in die als Vorfluter dienenden Gewässer fließen.

Einflussgrößen, wie Klimawandel, Bevölkerungsentwicklung, politische Zielrichtungen etc. bestimmen unsere gesellschaftliche Weiterentwicklung. Die Stadtentwässerung leistet hierzu einen nicht unerheblichen Beitrag. Eine genaue Planung des Kanalnetzes und dessen Betriebes nimmt deshalb stets an Bedeutung zu, um ein optimales Zusammenspiel aller Komponenten der Abwasserableitung, der Regenwasserrückhaltung sowie der Schmutz- und Regenwasserbehandlung in der Stadt Fürth zu gewährleisten.

Sowohl die Kläranlage als auch die Einrichtungen für die Niederschlags- und Schmutzwassersammlung und -ableitung müssen den strengen gesetzlichen Anforderungen genügen. Wegen der hohen Bevölkerungszahl und zu kleiner Vorfluter in unserem Ballungsraum wird im Kanalnetz seit Jahren in verschiedene Baumaßnahmen investiert, um die notwendigen Regenrückhaltekapazitäten zu schaffen und so die Belastung der Vorfluter so gering wie möglich zu halten.

Durch bereits erfolgte Sanierungsmaßnahmen im Kanalnetz lag der Fremdwasseranteil im Jahr 2021 mit 12,8 % deutlich unter dem in Art. 8a BayAbw AG geforderten Höchstwert von 25 %.

IV. Risikobericht

Risikomanagement

Ein dynamisiertes systematisches Risikomanagement befindet sich derzeit im Aufbau.

Technisches Sicherheitsmanagement

Für die Anlagen der StEF liegt ein Notfallplan vor, der Bestandteil einer Betriebsanweisung ist, und einen Alarm- und Benachrichtigungsplan beinhaltet. Er besteht aus einem Feuerwehrplan sowie einem Gefahrenabwehrplan für Brand- und Gasalarmstörungen für die Kläranlage Fürth.

Des Weiteren hat die StEF ein technisches Sicherheitsmanagement (TSM) zum Monitoring der Organisationssicherheit, der technischen Sicherheit und des regelgerechten Arbeitens eingeführt, um das Sicherheitskonzept weiterhin zu verbessern. Diesbezügliche Workshops wurden durch eine fachkundige Firma durchgeführt. Im Dezember 2021 fand die TSM-Zertifizierungsprüfung statt und die Auditierung wurde zwischenzeitlich bestätigt. Die Überreichung des TSM-Zertifikates findet im Juni 2022 statt.

Organisationsrisiken

Um bei Stör- und Notfällen schnell handeln zu können, ist in den Bereichen Kläranlage und Kanalbetrieb eine Rufbereitschaft eingerichtet. Des Weiteren existiert ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie eine Meldekette. Um Störungen vorzubeugen, werden die eingesetzten

Maschinen, Anlagen und Geräte entsprechend der Herstellervorgaben regelmäßig gewartet und inspiziert.

Sicherheitsvorschriften/Arbeitsschutz

Zur Beantwortung von Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter ist ein Sachbearbeiter in der StEF eingesetzt. Er unterstützt die Führungskräfte auch hinsichtlich des Arbeitsschutzes. Außerdem ist er begleitend für das Monitoring des technische Sicherheitsmanagementsystem (TSM) der StEF zuständig.

Die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wurden ebenso eingehalten, wie die Herstellervorgaben zur Wartung und Inspektion der eingesetzten Anlagen, Maschinen und Geräte.

Betriebsrisiken / Betreiberverantwortung

Im Bereich der Abwasserbehandlungsanlagen wurden die Vorschriften der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) eingehalten.

Das gesamte Kanalnetz der Stadtentwässerung Fürth erstreckt sich auf 441,7 km Kanallänge. 68 % dieser Kanäle sind älter als 40 Jahre. 12,6 % des gesamten Netzes liegen in Wasserschutzzonen. Gemäß der Eigenüberwachungsverordnung müssen über 40 Jahre alte Kanäle alle 20 Jahre sowie Kanäle im Wasserschutzgebiet alle 10 Jahre auf Dichtheit geprüft werden. Diese Dichtheitsprüfungen sind nicht vollständig erfolgt und es besteht das Risiko der Gewässer- bzw. Bodenverunreinigung durch evtl. unerkannte undichte Kanäle. Das Risiko ist mäßig, da der Kanalbetrieb seit vier Jahren an der Abarbeitung der Dichtheitsprüfungen intensiv arbeitet und der Großteil der Kanäle bereits geprüft ist. Sofern bei Kanälen im Wasserschutzgebiet Undichtigkeiten festgestellt werden, erfolgt eine umgehende Sanierung.

Das Kanalnetz wurde komplett optisch untersucht und nach Schadensstufen klassifiziert. Aufgrund vorhandener Schäden haben 7 % der Kanäle einen hohen Sanierungsbedarf. Die Sanierung erfolgt nach der intern festgelegten Sanierungsstrategie. Von Seiten des Kanalbetriebes wird mittels Roboter- bzw. Inlinersanierung und punktuellen Auswechslungen das Kanalnetz ertüchtigt. In den letzten zehn Jahren wurden 8,5 km (219 Kanalhaltungen) Inliner eingebaut, durch Robotereinsatz konnten Kanäle mit Gesamtstrecke von 24 km repariert und rund 60 Kanalhaltungen durch punktuelle, offene Kanalauswechslung instandgesetzt werden. Kanäle, die auf Grund der vorhandenen Schäden, bzw. hydraulischer Überlastung einer Kanalauswechslung bedürfen, werden im Bereich des Kanalneubaus berücksichtigt, und deren Erneuerung im Rahmen der personellen Möglichkeiten umgesetzt.

Die Eigenüberwachungsverordnung schreibt des Weiteren vor, dass bei Bauwerken zur Mischwasserbehandlung im Bereich des Kanalnetzes regelmäßige Kontrollen und Kontrollen nach Regenereignissen erfolgen müssen. Die regelmäßigen Kontrollen werden entsprechend der EÜV durchgeführt. Die Kontrollen nach Regenereignissen konnten in den letzten Jahren aufgrund von Personalmangel nicht immer durchgeführt werden. Wegen der fehlenden Kontrollen bestand das Risiko der Gewässerverunreinigung durch nicht entfernte Ablagerungen in den Becken. Inzwischen können diese Kontrollen zeitnah erbracht werden. Zusätzlich wurde der Kanalbetriebsplan entsprechend ergänzt. Somit konnte das Risiko einer Gewässerverschmutzung vermindert werden.

Bauherrenrisiken

Zur Minimierung des Bauherrenrisikos werden spezielle Formblätter für die Vertragsgestaltung verwendet. Bei strittigen Fragen wird juristischer Rat eingeholt. Ab einer Auftragssumme von 100.000 Euro müssen beauftragte Firmen eine Bürgschaft für Vertragserfüllung und Mängelansprüche hinterlegen. Vertraglich vereinbart sind förmliche Abnahmen, die von Projektleitern und/oder fachkundigen Ingenieurbüros durchgeführt werden.

Für den Neubau des Betriebsgebäudes liegt eine abschließende Bescheinigung Brandschutz II (ordnungsgemäße Bauausführung nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau) noch nicht vor. Das Wärmedämmverbundsystem ist mangelhaft hergestellt worden und es finden derzeit noch Planungsleistungen des Architekturbüros in Abstimmung mit dem Hersteller des WDVS statt.

Marktrisiken

Aufgrund des KAG in Verbindung mit dem Anschluss- u. Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtungen der StEF, ergibt sich für den Eigenbetrieb nur ein geringes Marktrisiko. Ein mögliches Risiko besteht darin, dass sich die Abwassergäste einen anderen Entsorger suchen und dadurch Überkapazitäten in der Entwässerungseinrichtung und ein geringerer Fixkosten deckungsgrad für die Kalkulation der StEF entstehen. Deshalb sind Zweckvereinbarungen langfristiger Natur mit den Abwassergästen abgeschlossen, um so das Kostenrisiko für die StEF und die Gebührenzahler zu minimieren.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Größere Forderungsausfälle sind derzeit nicht absehbar. Die Forderungsbeitreibung erfolgt über die Stadtkasse und deren Vollstreckungsabteilung. Für das Mahnwesen wird ebenfalls die Stadtkasse als externer Dienstleister genutzt.

Rechtliche Risiken

Rechtliche Risiken aufgrund geänderter Rechtsprechung unterliegen einem ständigen Monitoring. Notwendige Aktualisierungen fließen bei Satzungsänderung oder -neuerlass mit ein.

Wie im Bericht des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2021 erwähnt, entspricht die formelle Abwicklung der Schmutzwassergebührenabrechnung durch die infra fürth gmbh nicht den durch die aktuelle Rechtsprechung geltenden gesetzlichen Vorgaben. Der bestehende Vertrag zur Gebührenabrechnung mit der infra fürth gmbh ist daher, bis die Erstellung der Abrechnungen durch StEF organisatorisch und technisch eingerichtet ist, auf eine jährliche Gültigkeitsdauer umgestellt. Die Abrechnung durch StEF wird voraussichtlich ab 01.01.2024 erfolgen.

Kläranlage

Die hydraulische Überrechnung der Kläranlage Fürth hatte ergeben, dass diese in verschiedenen Bereichen zeitweise überlastet ist. Langfristig gesehen können keine neuen Gebiete mehr erschlossen werden oder es besteht die Gefahr, dass die vom Wasserrecht vorgeschriebenen Grenzwerte nicht eingehalten werden können. Um Lösungen für diese Schwachstellen zu finden, wurde eine Realisierungsstudie beauftragt. Aufgrund dieser Studie wurde die mechanische Reinigungsstufe neu gebaut und der Umbau/die Erweiterung der Biologie als nächster Schritt ist in Vorbereitung.

Zur Errichtung der neuen Nachklärbecken wurde von StEF eine Firma beauftragt die bautechnischen Arbeiten auszuführen. Nach Abschluss der Arbeiten und mit Vorlage der Schlussrechnung wurden vom Auftragnehmer Mehrforderungen aufgrund angeblicher Bauablaufstörungen geltend gemacht. Diese Forderungen werden von StEF als unbegründet angesehen. Ein auf dem Vorschlag des BKPV dem Auftragnehmer unterbreitetes Vergleichsangebot für die Nachträge in Höhe von 400 TEUR brutto wurde von diesem abgelehnt. Stattdessen wurde vom Auftragnehmer die Klage – auf einen Teilbetrag in Höhe von 1,5 Mio. EUR nebst Zinsen - eingereicht.

Im März 2021 hat die Klägerin dem Gericht ein Sachverständigengutachten vorgelegt. Das Gericht hat zwei Sachverständige beauftragt, auf dieser Basis bis zum 12.01.2022 ein Gutachten darüber abzugeben. Anschließend wird das Gericht auf dieser Basis entscheiden, ob die Klage angenommen oder abgelehnt wird.

Das Risiko über den Ausgang des Rechtsstreites kann derzeit nicht eingeschätzt werden.

Im Dezember 2020 hat ein Ingenieurbüro vor dem LG Nürnberg-Fürth Klage gegen die StEF eingereicht. Dabei geht es um eine offene Abschlagsrechnung für das Honorar bezüglich des Neubaus der mechanischen und der Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe in Höhe von rd. 501 TEUR zuzüglich Zinsen. Am 08.04.2022 wurde der Rechtsstreit durch einen Vergleich beendet.

Kanalbau

Im Bereich der Rednitzunterquerung der Druckleitung Zirndorf wurde eine Unterspülung der Leitungstrasse festgestellt. Folglich liegen die Leitungen, zweimal DN400 Material Stahl, frei in der Rednitz. Zur Ursachenfeststellung wurde eine Untersuchung durch ein Sachverständigenbüro in Auftrag gegeben. Nach vorliegendem Ergebnis ist die Wehranlage am Pegel Neumühle ursächlich.

Unabhängig davon wurde im Juni 2022 ein Auftrag für eine Überleitung des zirndorfer Schmutzwassers an der betroffenen Stelle vergeben. Mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Ordnungsamt der Stadt Fürth sowie dem Landratsamt des Kreises Fürth laufen Abstimmungen zur Schadensbehebung. Die Fragestellung der Kostentragung für die Überleitung soll nach der Beseitigung der Gefahrenstelle geklärt werden. Weiterhin ist zu klären, in wie weit für die Druckleitung Zirndorf alle notwendigen Gestattungsverträge und Genehmigungen vorhanden sind.

Aus dem obig genannten Sachverhalt könnte sich in 2022 oder in den Folgejahren ein Prozessrisiko hinsichtlich einer eventuellen Schadensersatzforderung ergeben. Somit besteht für die Stadtentwässerung Fürth das Risiko, die Kosten für das Umlegen und das Entfernen der Druckleitung im Bereich der Rednitz tragen zu müssen.

Im Bereich Kanalbau wurden in 2021 keine Rechtsstreitigkeiten geführt.

Risikolage und deren Chancen

Die Corona-Pandemie hat auch die Stadtentwässerung Fürth betroffen. Die Belastungssituation war unterschiedlich stark. Zur Sicherstellung der Funktionsbereitschaft wurden die bereits vorhandenen Strukturen zur Sicherung des Betriebsablaufs situationsbedingt angepasst und

ein umfassendes Hygienekonzept erarbeitet. Mit den getroffenen Maßnahmen konnte der Betrieb der Entwässerungseinrichtung trotz Personalausfällen ohne große Störungen aufrechterhalten werden.

V. Ausblick

Zum Ende des laufenden Kalkulationszeitraums 2017 – 2020 wurde die im Kalkulationszeitraum 2013 – 2016 aufgrund verzögerter Investitionsfertigstellungen entstandene Überdeckung vollständig zurückgeführt. Gleichzeitig entstand durch die weiterhin verzögerte Fertigstellung der geplanten Investitionen eine neue Gebührenüberdeckung, die in der Kalkulation für den nächsten Zeitraum (2021 - 2024) bereits wieder gebührenmindernd berücksichtigt wurde.

Im Dezember 2020 wurden vom Stadtrat die Entwässerungsgebühren für den Gebührenzeitraum 2021 bis 2024 auf Grundlage einer durch einen Dienstleister erstellten Vorkalkulation beschlossen. Durch die Rückführung der bestehenden Gebührenüberdeckung konnten die Schmutzwassergebühren weiterhin bei 1,80 €/m³ bleiben und die Niederschlagswassergebühren von 0,59 €/m² auf 0,47 €/m² gesenkt werden.

Da in der Vergangenheit die Fertigstellung der geplanten Investitionen sich immer wieder verzögerte, wurde in der Vorkalkulation des laufenden Gebührenzeitraums die Zeitpunkte der Fertigstellungen von Investitionen unter Berücksichtigung dieser Erfahrungswerte angesetzt. Die frühere Fertigstellung der neuen Mechanik (in der Vorkalkulation wurde die Fertigstellung zum Ende des Jahres 2022 angenommen) führte zu nicht in der Vorkalkulation berücksichtigten kalkulatorischen Kosten in Höhe von ca. 785 TEUR. Zudem war in der Vorkalkulation die Abschreibung für das neue Betriebsgebäude mit 2 % projektiert. Nach § 7 (4) Nr. 1 EStG beträgt sie 3 %. Dies führt zu zusätzlichen kalkulatorischen Kosten in Höhe von 247 EUR. Aus diesem Grund musste bereits im ersten Jahr des Kalkulationszeitraums im Bereich Schmutzwasser ein Drittel der zum 31.12.2020 festgestellten Gebührenüberdeckung aufgelöst werden.

Unter Berücksichtigung der o. g. Faktoren wird die Verbindlichkeit aus Gebührenüberdeckung voraussichtlich bereits im Jahr 2023 vollständig aufgelöst sein, sodass in den Jahren 2023 und 2024 mit einer Unterdeckung im Bereich Schmutzwasser zu rechnen ist. Die Unterdeckung kann bei der Kalkulation für den nächsten Gebührenzeitraum (2025 – 2028) gebührenerhöhend berücksichtigt werden.

Da die Gebührenüberdeckung in der Vergangenheit als kurzfristige Fremdfinanzierung von Investitionen genutzt wurde, führt deren vollständige Auflösung zu einem Umschuldungsbedarf einhergehend mit höheren langfristigen Kreditaufnahmen. Betriebswirtschaftlich wird hierdurch die Fristenkongruenz von langfristigen Investitionen mit langfristiger Fremdfinanzierung hergestellt.

Einige Anzeichen deuten darauf hin, dass es aufgrund des Ukrainekriegs zu Lieferengpässen von Baumaterialien kommen könnte und wohl auch die Bezugspreise für Rohstoffe und Chemikalien höher ausfallen werden. Zudem sind höhere Kosten beim Strombezug und bei den Treibstoffpreisen unvermeidbar. Die höheren Lebenshaltungskosten werden über die zu er-

wartenden Tarifverhandlungen (Tarifvertrag gültig bis 31.12.2022) vermutlich ab 2023 zu Steigerung der Lohn- und Gehaltskosten sowohl bei der Stadtentwässerung Fürth als auch bei den Lieferanten führen.

Aufgrund der kostendeckend kalkulierten Gebühr und Auflösung der vorhandenen Gebührenüberdeckung wird für das Jahr 2022 mit einem Jahresüberschuss in etwa gleicher Höhe wie im Berichtsjahr (1.307 TEUR) gerechnet. In den Jahren 2023 und 2024 ist aufgrund der oben genannten massiven Kostensteigerungen jedoch jeweils mit niedrigerem oder auch negativem Jahresergebnis zu rechnen.

Betriebliche oder finanzielle Risiken werden für den Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit nicht gesehen. Damit ist auf der Grundlage des aktuellen Ist-Standes die betriebliche und finanzielle Sicherheit der StEF auch zukünftig gewährleistet.

Fürth, den 29.06.2022



Lippert
1. Werkleiterin



Müller
2. Werkleiterin

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die StEF wird als Eigenbetrieb nach Art. 88 Abs. 1 GO geführt. Seit der Eigenbetriebsgründung zum 1. Januar 2006 sind gemäß der Betriebsatzung für den Betrieb folgende Organe zuständig:

- Stadtrat
- Werkausschuss
- Oberbürgermeister
- Werkleitung

Darüber hinaus werden bestimmte Angelegenheiten auch im Finanz- und Verwaltungsausschuss behandelt. Für Stadtrat, Werkausschuss, Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie Oberbürgermeister gelten auch nach der Eigenbetriebsgründung unverändert die allgemeinen Regelungen der Stadt Fürth, soweit nicht in der Betriebsatzung besondere Bestimmungen getroffen wurden.

Für die Werkleitung besteht hinsichtlich der Aufgabenverteilung eine Geschäftsanweisung, die in der endgültigen Fassung vom 28. Juni 2010 am 7. Juli 2010 vom Werkausschuss beschlossen worden ist. Weiteren schriftlichen Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation an die Werkleitung gibt es nicht. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben zehn Sitzungen des Bau- und Werkausschusses stattgefunden. Darüber hinaus wurden Angelegenheiten der StEF im Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie im Stadtrat behandelt. Niederschriften über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse liegen vor.

Protokolle für die nach § 3 der Geschäftsanweisung für die Werkleitung vorgesehenen regelmäßigen Werkleitersitzungen liegen vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die erste Werkleiterin Frau Lippert war im Berichtsjahr in folgendem Kontrollgremium tätig:

ARGE – Arbeitsgemeinschaft Fürther Baugenossenschaften GmbH

Die zweite Werkleiterin Frau Müller war im Berichtsjahr in keinen Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Für die Werkausschussmitglieder und die Werkleitung wurde seitens der StEF im Berichtsjahr keine besondere Vergütung gezahlt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die StEF wird im städtischen Geschäftsverteilungs- und Verwaltungsgliederungsplan nachrichtlich als städtischer Eigenbetrieb aufgeführt. Der Organisationsplan der StEF wird regelmäßig an die geänderten Verhältnisse angepasst.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Konkrete Maßnahmen zur Korruptionsprävention hat die Werkleitung nicht dokumentiert. Insbesondere aber in der auch für die Eigenbetriebe - vorbehaltlich eigener Regelungen – geltenden Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung sind Verhaltensvorschriften in Bezug auf Belohnungen und Geschenke enthalten.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Betriebssatzung regelt die wesentlichen Entscheidungsprozesse der StEF. Neben der Betriebssatzung wurden zusätzliche, speziell auf die Verhältnisse des Eigenbetriebes zugeschnittene, Richtlinien/Arbeitsanweisungen erstellt.

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Regelungen der Betriebssatzung oder der vorhandene Richtlinien und Arbeitsanweisungen nicht eingehalten wurden.

e) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht eine zuständigkeits-/abteilungsbezogene Dokumentation von Verträgen. Zusätzlich ist ein zentrales Vertragsverzeichnis für wesentliche Verträge eingerichtet. Die Verantwortung liegt beim Sachgebiet Verwaltung.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenfassung von Projekten - den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden laufend untersucht. Die Gebührennachkalkulationen werden im Rahmen der Jahresabschlusserstellungsarbeiten durchgeführt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebs.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Nach den uns gegebenen Auskünften und unseren Feststellungen erfolgte eine regelmäßige Finanz- und Liquiditätsplanung. Kreditaufnahmen und/oder Umschuldungen des Betriebs erfolgen in Abstimmung mit der Kämmerei.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Wir verweisen hierzu auf unsere vorstehenden Erläuterungen zu d).

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Organisatorisch und technisch ist sichergestellt, dass die Gebühren (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren) den allgemeinen Anschlussnehmern vollständig in Rechnung gestellt werden. Auch die Abrechnung der Abwassergäste ist bis einschließlich 2020 erfolgt. Die Abrechnung für das Jahr 2021 erfolgte nach Abschluss der Gebührenergaberechnung für das Jahr 2021. Unterjährig werden angemessene Abschlagszahlungen angefordert. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet den zeitnahen und effektiven Einzug der Forderungen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Es gibt eine mit einer Person besetzte Stelle „Technisches Controlling“. Für den kaufmännischen Bereich erfolgt das Controlling durch den Bereich Rechnungswesen. Des Weiteren erfolgt auch ein Controlling mit technischer Ausrichtung in den Bereichen Kanalnetz/Abwasserreinigung.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Werkleitung hat in den technischen Bereichen wesentliche Risiken erfasst und dokumentiert. So besteht für die Kläranlage und alle Sonderbauwerke eine technische Dokumentation gemäß Betriebs-sicherheitsverordnung, die bei Änderungen fortgeschrieben wird und u.a. jeweils auch eine Gefährdungsbeurteilung für die Anlage enthält. Auch das Investitions-Controlling stellt eine Maßnahme der Risikofrüherkennung dar. Ein systematisches Risikofrüherkennungssystem befindet sich derzeit im Aufbau. Risiken werden fallweise analysiert und daraufhin Maßnahmen ergriffen.

Das Risikofrüherkennungssystem sollte nach und nach auf alle wesentlichen Betriebsbereiche ausgedehnt werden. Im Hinblick auf die Gesamtausgestaltung des Risikofrüherkennungssystems ist aber zu berücksichtigen, dass wirtschaftliche Bestandsrisiken im Vergleich zu Unternehmen in privater Trägerschaft erheblich geringer sind. Dies resultiert aus der Möglichkeit, eine grundsätzlich kostendeckende Gebühren- und Beitragsfinanzierung der erbrachten Leistungen sicherzustellen. Die rechtliche Einordnung des Eigenbetriebs als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen der Stadt Fürth reduziert das wirtschaftliche Bestandsrisiko zusätzlich.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die StEF tätigt keine entsprechenden Geschäfte.

Auf die Wiedergabe und Beantwortung von Detailfragen wird daher verzichtet.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?

Eine eigene Abteilung interne Revision besteht nicht. Aufgaben der internen Revision werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Fürth wahrgenommen. So werden alle wesentlichen Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt begleitet (Stellungnahme des RpA). Darüber hinaus erfolgte bisher regelmäßig eine Belegprüfung im Rahmen der normalen örtlichen Prüfung. In Fürth ist das RpA auch zuständig für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Es hat dabei auf das Ergebnis der ebenfalls für diese Betriebe durchzuführenden Abschlussprüfung abzustellen. Aufbauend auf unseren Feststellungen wird das RpA im Hinblick auf den sich aus Art. 106 Abs. 3 i. V. m. Abs.1 GO ergebenden eigenen Prüfungsumfang ergänzende Prüfungen durchführen und dann darüber berichten. Darüber hinaus erfolgt in regelmäßigen Abständen auch eine überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen der Stadt Fürth durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV), in die auch die StEF einbezogen wird. Die letzte abgeschlossene Prüfung des BKPV erfolgte im Zeitraum vom 20. November 2014 bis zum 27. Oktober 2016. Es wurden die Jahre 2009 bis 2014 geprüft.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Bezüglich der Anbindung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu a). Es bestehen keine Interessenkonflikte, da die Funktion durch ein eigenständiges Amt innerhalb der Stadtverwaltung wahrgenommen wird.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Bezüglich der wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte verweisen wir auf unsere Ausführungen zu a).

Bezüglich der Prüfung der Trennung von Anweisung und Vollzug haben wir keine gegenteiligen Feststellungen. Eine Berichterstattung des RpA zur Korruptionsprävention ist nicht bekannt.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Der Schwerpunkt der Tätigkeiten des RpA bedarf keiner Abstimmung mit dem Abschlussprüfer.

e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Zu den Feststellungen des RpA verweisen wir auf die Berichte des RpA über die Prüfungen der Jahre 2018 und 2019.

f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Die begründeten Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes werden grundsätzlich beachtet. Die Umsetzung der Empfehlungen wird durch das RPA nachgehalten.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Nach unseren Feststellungen im Rahmen der Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorherige Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden wäre.

b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Im Berichtsjahr wurden keine Kredite an den Geschäftsführer oder an Mitglieder des Werksausschusses gewährt.

c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ähnliche, aber nicht zustimmungsbedürftig behandelte Geschäfte und Maßnahmen getätigt bzw. getroffen worden sind.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Die formelle Abwicklung der Schmutzwassergebührenabrechnung durch die infra fürth gmbh erfolgte im Berichtsjahr nicht entsprechend der durch die aktuelle Rechtsprechung gesetzten Vorgaben (siehe Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach Aktenzeichen AN 1 K 11.02610). Der Betrieb arbeitet weiterhin an einer Struktur für die Einhebung der Schmutzwassergebühr, die der aktuellen Rechtsprechung entspricht.

Ansonsten hat unsere Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung und Beschlüssen des Werksausschusses übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die StEF plant zukünftige Investitionen und prüft mögliche Risiken in ausreichendem Umfang.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebung von Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Insgesamt haben wir im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte darauf erhalten, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend gewesen wären.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Bauinvestitionen und sonstige sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Investitionen werden überwacht und Abweichungen untersucht.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr ergaben sich bei den Investitionen keine wesentlichen Überschreitungen.

e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Nach den Feststellungen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.

b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Grundsätzlich werden mehrere Angebote eingeholt und an den günstigsten Anbieter vergeben.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Dem Bau- und Werkausschuss wird von der Werkleitung im Rahmen der Sitzungen regelmäßig Bericht erstattet.

b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Nach unseren Feststellungen vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.

c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Nach unseren Feststellungen wurden die Organe zeitnah und angemessen über wesentliche Vorgänge unterrichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es wurde keine Berichterstattung im Sinne des § 90 Abs. 3 AktG gefordert und hat auch nicht stattgefunden.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichtserstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O Versicherung wurde nicht abgeschlossen. Die Bediensteten der Stadt Fürth und die kommunalen Mandatsträger sind über die Stadt Fürth versichert.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Hinweise auf Interessenkonflikte.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Es besteht kein wesentliches offenkundiges nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände des Eigenbetriebs sind weder auffallend hoch noch gering.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Hierzu haben sich im Rahmen unserer Prüfung für das Berichtsjahr keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Eigenkapitalquote (wirtschaftliches Eigenkapital) lag zum 31. Dezember 2021 ohne Berücksichtigung der geplanten Ausschüttungen bei 27,9 %, der Verschuldungsgrad somit bei 72,1 %.

Die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen sollen gemäß der Wirtschaftsplanung im Wesentlichen durch Kreditaufnahmen und den Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit finanziert werden.

Hinsichtlich der Analyse der Kapitalstruktur verweisen wir außerdem auf unsere Ausführungen im Hauptteil des Prüfungsberichts Gliederungspunkt C. III. Vermögenslage.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Es liegt kein Konzern im Sinne des § 290 HGB vor.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr keine Finanz- oder Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Ausstattung mit bilanziellem Eigenkapital ist nach wie vor niedrig, verbessert sich jedoch sukzessive durch die geübte Praxis, nur noch Gewinne in Höhe einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung auszusütten.

Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestanden nicht.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Im Wirtschaftsjahr 2021 ist ein handelsrechtlicher Jahresüberschuss von TEUR 1.307 entstanden.

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Der Eigenbetrieb ist nicht in Segmente untergliedert.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen mit der Trägerkommune zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es ergaben sich keine verlustbringenden Geschäfte, da kostendeckende Gebühren erhoben werden.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Frage 15a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Durch die Gebührenkalkulation nach KAG ist gewährleistet, dass kostendeckende Gebühren erhoben werden.

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Name:	Stadtentwässerung Fürth
Sitz:	Fürth
Betriebssatzung	<p>Die Betriebssatzung wurde am 6. Dezember 2005 vom Rat der Stadt Fürth einstimmig beschlossen.</p> <p>Die Betriebssatzung wurde letztmalig durch Beschluss des Stadtrats vom 27. November 2020 geändert. Die Offenlegung der geänderten Betriebssatzung erfolgte am 16. Dezember 2020 im Fürther Amtsblatt. Sie ist am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft getreten.</p>
Gegenstand:	<p>Aufgaben der StEF einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe sind die schadlose Ableitung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die der StEF aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung zur Entwässerungssatzung (BGKS-EWS) (§ 2 der Betriebssatzung).</p>
Stammkapital	Ein Stammkapital gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung auf EUR 0 festgesetzt.

Organe:

Werkleitung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung besteht die vom Stadtrat bestellte Werkleitung aus dem/der ersten Werkleiter/in und dem/der zweiten Werkleiter/in. Der/Die erste Werkleiter/in muss stets ein/e kommunaler/kommunale Wahlbeamter/Wahlbeamtin sein. Die Aufgaben der Werkleitung sind in § 4 der Betriebssatzung geregelt.

In seiner Sitzung am 29. März 2017 hat der Rat der Stadt Fürth Frau Dipl.-Ing. (FH) Master of FM Christine Lippert mit Wirkung zum 1. August 2017 zur ersten Werkleiterin berufen. Frau Dipl.-Ing. Gabriele Müller ist seit 21. Oktober 2009 zweite Werkleiterin.

Mit Ratsbeschluss vom 30. April 2014 wurden Herr Kehm (Stabsstelle Abwassermanagement) und Herr Belian (Ableitungsleitung Abwasserreinigung) als Stellvertreter für die zweite Werkleitung berufen.

Die Geschäftsweisung für die Werkleitung ist in der endgültigen Fassung am 7. Juli 2010 vom Werkausschuss beschlossen worden.

Werkausschuss

Den Werkausschuss des Eigenbetriebs bildet der Bau- und Werkausschuss der Stadt Fürth. Der Werkausschuss hat 15 Mitglieder. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt. Vorsitzender des Werkausschusses ist Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung. Die übrigen Mitglieder des Werkausschusses sind im Anhang genannt. Der Werkausschuss ist beschließender Ausschuss für alle Angelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, der Stadtrat oder der Oberbürgermeisterzuständig sind; insbesondere entscheidet er in den in § 5 Abs. 3 der Betriebssatzung im Einzelnen genannten Angelegenheiten. Er ist vorberatender Ausschuss für die Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrats unterliegen (§ 5 Abs. 2 der Betriebssatzung).

Rat der Stadt Fürth

Oberstes Entscheidungsorgan des Betriebs ist der Rat der Stadt Fürth. Der Stadtrat beschließt in den ihm gesetzlich vorbehaltenen Entscheidungen sowie den in § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung ausdrücklich genannten Angelegenheiten. Der Stadtrat kann die

Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen (§ 6 Abs. 2 der Betriebssatzung).

Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses und (Dienst-)Vorgesetzter der Werkleitung (§ 7 Abs. 1 der Betriebssatzung). Zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit und zur Wahrung der Einheit bzw. des einheitlichen Handelns der Verwaltung kann er der Werkleitung Einzelweisungen erteilen (§ 7 Abs. 2 der Betriebssatzung). Ferner ist er anstelle des Werkausschusses bzw. des Stadtrats zuständig für den Erlass dringlicher Anordnungen und die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte (§ 7 Abs. 3 der Betriebssatzung).

WICHTIGE VERTRÄGE

Geschäftsbesorgungsvertrag mit der infra fürth gmbh vom 1. März 2001 über die Abrechnung und die Einhebung der Kanalbenutzungsgebühren durch die infra fürth gmbh. Der Vertrag ist durch StEF zum 31. Dezember 2015 gekündigt worden. Der Vertrag ist anschließend mit einer einjährigen Vertragsdauer laufend verlängert worden.

Es bestehen langfristige **Zweckvereinbarungen** mit der Stadt Zirndorf und den Gemeinden Markt Cadolzburg und Obermichelbach.

Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg über die Beitrags- und Gebührenberechnung der an die benachbarte öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Anwesen im Grenzgebiet der Städte Nürnberg und Fürth Diese Zweckvereinbarung läuft auf unbestimmte Dauer. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Die StEF ist ein Eigenbetrieb der Stadt Fürth, der grundsätzlich hoheitliche und damit nicht steuerpflichtige Aufgaben wahrnimmt. Der Eigenbetrieb unterliegt aber im Bereich der nicht hoheitlichen Tätigkeiten, insbesondere der Betrieb der Abfallverwertung „Fette“, der Steuerpflicht.

WEITERGEHENDE AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN DES JAHRESABSCHLUSSES 2021

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses geben wir nachfolgende weiter gehende Aufgliederungen und Erläuterungen.

BILANZ

AKTIVSEITE

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	2021 EUR	2020 EUR
Anfangsstand 1.1.	30.053,41	34.750,41
Zugänge	152.448,66	7.590,83
Umbuchungen	80.098,04	3.062,40
Abschreibungen	-154.930,25	-15.350,23
Endstand 31.12.	<u>107.669,86</u>	<u>30.053,41</u>

Die Zugänge des Wirtschaftsjahres betreffen ausschließlich Software.

II. Sachanlagen

Anfangsstand 1.1.	217.013.626,85	215.011.821,71
Zugänge	7.911.079,06	10.047.328,87
Umbuchungen	-80.098,04	-3.062,40
Abgänge	-17.006,92	-24.679,60
Abschreibungen	-8.471.643,53	-8.017.781,73
Endstand 31.12.	<u>216.355.957,42</u>	<u>217.013.626,85</u>

Von den Zugängen entfallen auf:

	2021 EUR
Grundstücke	2.497,33
Abwassersammlungsanlagen	852.256,96
Abwasserreinigungsanlagen	110.000,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	697.501,15
Anlagen im Bau	6.248.823,62
	<u>7.911.079,06</u>

Anlage 7

Stadtentwässerung Fürth, Fürth

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021



ETL AUCON
audit · tax · consulting

Die Anlagen im Bau haben sich wie folgt entwickelt:

	1.1.2021 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	31.12.2021 EUR
Neubau mechanische Reinigungsstufe	23.284.322,99	3.947.083,12	-27.041.702,78	189.703,33
Entwässerung Hafengebiet	466.816,66	75.378,92	0,00	542.195,58
Inlinersanierung Burgfarrnbach	235.250,21	7.941,07	-243.191,28	0,00
Photovoltaikanlage	150.305,24	93.788,01	1.075,74	245.168,99
Inlinersanierung WaSchG II 2020	6.397,04	145.263,65	0,00	151.660,69
Übrige (unter TEUR 150)	660.615,67	1.979.368,85	-2.077.420,57	562.563,95
	<u>24.803.707,81</u>	<u>6.248.823,62</u>	<u>-29.361.238,89</u>	<u>1.691.292,54</u>

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Vorräte

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe	<u>521.687,41</u>	<u>482.581,14</u>

Bei den Vorräten handelt es sich um Leitungsteile, Installationsmaterial, Befestigungsteile und Betriebsmittel für die Kläranlage. Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.396.232,56	1.911.435,72
abzüglich Einzelwertberichtigung	-30.787,51	-40.385,31
abzüglich Pauschalwertberichtigung	-400,00	-700,00
	<u>1.365.045,05</u>	<u>1.870.350,41</u>

Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben TEUR 108 eine Laufzeit von über einem Jahr.

Die Pauschalwertberichtigungen wurden mit 0,03 % (Vj.: 0,04 %) des nicht einzelwertberichtigten Forderungsbestandes ermittelt.

Anlage 7

Stadtentwässerung Fürth, Fürth

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021



ETL AUCON
audit · tax · consulting

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
2. Forderungen an die Stadt / and. Eigenbetriebe	90.963,38	152.875,35
3. Sonstige Vermögensgegenstände		
Debitorische Kreditoren	220.000,00	221.019,50
Schadenersatzansprüche	171.428,34	234.285,53
Übrige	21.231,95	8.810,34
	412.660,29	464.115,37
III. Guthaben bei Kreditinstituten	2.574.932,79	10.115.763,79
Der Bestand des Girokontos bei der Sparkasse Fürth zum 31. Dezember 2021 ist durch eine Saldenbestätigung nachgewiesen.		
C. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	151.434,60	76.530,49

PASSIVSEITE

A. EIGENKAPITAL

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
I. Stammkapital	0,00	0,00
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	15.050.724,12	14.913.915,12
2. Zweckgebundene Rücklage	5.472.262,00	5.609.071,00
	20.522.986,12	20.522.986,12

Die allgemeine Rücklage hat sich durch Umbuchungen aus der zweckgebundenen Rücklage von TEUR 137 erhöht. Die zweckgebundene Rücklage nahm entsprechend aufgrund von Umbuchungen in die allgemeine Rücklage um TEUR 137 ab.

III. Gewinn

	2021 EUR	2020 EUR
Stand 1.1	6.386.793,79	8.143.828,35
Jahresüberschuss Vorjahr	1.323.020,11	1.197.430,30
Verwendung	0,00	-2.954.464,86
Endstand 31.12.	7.709.813,90	6.386.793,79

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
IV. Jahresüberschuss	1.306.917,73	1.323.020,11

B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE ZUM ANLAGEVERMÖGEN

	2021 EUR	2020 EUR
Anfangsstand 1.1..	1.968.945,00	2.199.236,00
Auflösung	-230.295,00	-230.291,00
Endstand 31.12.	<u>1.738.650,00</u>	<u>1.968.945,00</u>

Der Sonderposten enthält die im Zusammenhang mit den Investitionen in das Anlagevermögen erhaltenen Zuwendungen der öffentlichen Hand und sonstiger Dritter. Die Auflösung erfolgt entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegegenstände.

C. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE

	2021 EUR	2020 EUR
Anfangsstand 1.1.	30.670.175,00	29.850.245,00
Zugänge	1.219.600,16	1.987.581,45
Auflösung	-1.203.746,16	-1.167.651,45
Endstand 31.12.	<u>30.686.029,00</u>	<u>30.670.175,00</u>

Ausgewiesen werden die Kanalanschlussbeiträge, die Zuschüsse von Erschließungsträgern und die Kostenbeiträge anderer Kommunen zur Herstellung des Anlagevermögens enthalten. Die Auflösung erfolgt entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer des damit finanzierten Anlagevermögens.

Die Zugänge des Berichtsjahres betreffen mit TEUR 833 Beiträge von Erschließungsträgern und mit TEUR 386 Kanalanschlussbeiträge.

D. RÜCKSTELLUNGEN

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
1. Steuerrückstellungen	<u>0,00</u>	<u>1.920,59</u>

Die Rückstellungen betrafen die Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer 2019 für den BgA „Abfallverwertung Fette“.

2. Sonstige Rückstellungen

	1.1.2021	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Zinseffekt	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ausstehende Rechnungen	1.001.199,00	334.101,70	76.588,30	342.651,94	0,00	933.160,94
2. Abwasserabgaben	569.575,28	1.200,00	0,00	1.200,00	0,00	569.575,28
3. Urlaub und Überstunden	249.937,72	249.937,72	0,00	256.246,18	0,00	256.246,18
4. Leistungsverrechnung Stadt	187.637,91	187.637,91	0,00	210.203,95	0,00	210.203,95
5. Gebührenüberdeckung	10.324.548,24	10.465.156,29	0,00	105.628,33	140.608,05	105.628,33
6. Jahresabschlusserstellung	67.100,00	66.979,96	120,04	63.545,30	0,00	63.545,30
7. Prozesskosten	48.593,90	0,00	0,00	0,00	0,00	48.593,90
8. Ausstehende Versicherungsbeiträge	47.024,45	44.219,60	2.804,85	19.283,78	0,00	19.283,78
9. Jahresabschlussprüfung	25.944,00	25.500,00	444,00	17.612,00	0,00	17.612,00
	<u>12.521.560,50</u>	<u>11.374.733,18</u>	<u>79.957,19</u>	<u>1.016.371,48</u>	<u>140.608,05</u>	<u>2.223.849,66</u>

Die Rückstellungen sind gemäß den uns gegebenen Erklärungen und unseren Feststellungen nach unveränderten Grundsätzen und Methoden in ausreichender Höhe gebildet worden.

zu 2.: Die Rückstellung betrifft im Wesentlichen Abwasserabgaben für die Jahre 2012 bis 2015, für die der Betrieb Anträge zur Verrechnung mit Aufwendungen für Investitionen gestellt hat. Über die Anträge ist bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses noch nicht entschieden worden.

zu 5.: Erweist sich ein Gebührensatz nachträglich als zu hoch, ist der Leistungserbringer verpflichtet, dieses Ungleichgewicht durch Bildung einer Schuldposition zu beseitigen. Für die sich aus der Gebührenkalkulation ergebenden Kostenüberdeckungen sind deshalb Rückstellungen gebildet worden, die in den Folgejahren zugunsten der Gebührenerträge wieder aufzulösen sind. Eine auf Basis der Kostenrechnung ermittelte Gebührenüberdeckung bedingt folglich in den folgenden Perioden die rechtliche Verpflichtung zu einer nicht kostendeckenden Gebühr. Da im Berichtsjahr ein neuer Gebührenkalkulationszeitraum begonnen hat, wurde die Rückstellung für den vorherigen Gebührenkalkulationszeitraum zu den sonstigen Verbindlichkeiten überführt.

zu 6.: Die Rückstellung enthält die internen Aufwendungen für die Erstellung des Jahresabschlusses 2021.

zu 7.: Die Rückstellung betrifft die Jahresabschlussprüfungen 2021.

E. VERBINDLICHKEITEN**1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

	2021 EUR	2020 EUR
Anfangsstand 1.1.	142.089.267,70	131.822.422,40
Neuaufnahmen einschließlich Umschuldungen	3.709.302,34	30.283.860,80
Tilgungen einschließlich Umschuldungen	-8.565.816,00	28.607.841,95
Aufnahme Kassenkredit	1.500.000,00	0,00
Veränderung Zinsabgrenzung und ausstehende Tilgungen	-8.647.730,12	8.590.826,45
Endstand 31.12.	<u>130.085.023,92</u>	<u>142.089.267,70</u>

Im Berichtsjahr wurde ein Darlehen über TEUR 3.709 umgeschuldet. Zusätzlich erhielt die StEF einen Kassenkredit über TEUR 1.500.

Da die Tilgung aus der Umschuldung eines Darlehens im Vorjahr erst im Januar 2021 abgebucht wurde, verminderten sich die ausstehenden Tilgungen entsprechend.

Für die Darlehen fielen Zinsaufwendungen von TEUR 2.554 an.

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>831.240,87</u>	<u>2.044.987,29</u>

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben

Trägerdarlehen	11.981.929,00	12.481.929,00
Kreditorische Debitoren	241.646,25	45.801,27
Einzelverbindlichkeiten	45.324,68	107.635,88
	<u>12.268.899,93</u>	<u>12.635.366,15</u>

4. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckung	7.161.180,48	34.453,00
Schuldscheindarlehen	7.000.000,00	0,00
Umsatzsteuer	13.099,40	5.443,01
Kreditorische Debitoren	1.078,04	968,55
Übrige	31.581,75	0,00
	<u>14.206.939,67</u>	<u>40.864,56</u>

Da im Berichtsjahr ein neuer Gebührenkalkulationszeitraum begonnen hat, wurde die Rückstellung für den vorherigen Gebührenkalkulationszeitraum zu den sonstigen Verbindlichkeiten überführt.

Die StEF hat im Berichtsjahr ein Schuldscheindarlehen über TEUR 7.000 bei der Hallesche Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit aufgenommen.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

	2021 EUR	2020 EUR
Schmutzwassergebühren	12.355.682,31	12.647.265,35
Kostenbeiträge anderer Kommunen	4.760.384,25	4.289.214,31
Niederschlagswassergebühren	3.543.517,77	4.439.684,76
Veränderung Rückstellung für Gebührenüberdeckungen	3.311.547,55	2.316.763,70
Straßenentwässerungsanteil der Stadt	3.138.774,90	3.527.207,25
Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse	1.203.746,16	1.189.380,45
Verwaltungsgebühren	239.368,00	319.950,00
Klärschlammabgabe	61.398,76	68.029,14
Erstellung von Hausanschlüssen	0,00	81.242,93
Übrige	30.104,45	19.712,60
	28.644.524,15	28.898.450,49

Die Kostenbeiträge anderer Kommunen werden erhoben, weil diese ihre Abwässer in die Abwasseranlagen der StEF einleiten. Die Abwassergäste sind bis einschließlich 2021 endabgerechnet.

Der Straßenentwässerungsanteil der Stadt betrifft die Entwässerung der öffentlichen städtischen Flächen.

Die Erträge aus der Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse betreffen die Auflösung der Kanalanschlussbeiträge und der Zuschüsse von Erschließungsträgern. (vgl. Passivposten C).

	2021 EUR	2020 EUR
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	5.126,91	414.197,89

4. Sonstige Betriebliche Erträge

Auflösung von Sonderposten	230.295,00	208.562,00
Periodenfremde Erträge	102.078,00	0,00
Auflösung von Rückstellungen	79.957,78	95.239,88
Erträge aus dem Aufwendungsausgleichsgesetz	61.382,77	8.322,56
Veränderung Wertberichtigung	12.855,14	14.389,00
Erträge aus Anlagenabgängen	6.821,00	7.717,01
Erträge aus Schadenersatz	856,80	9.555,22
Übrige	10.612,85	13.251,43
	504.859,34	357.037,10

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten betreffen die Auflösung der erhaltenen Investitionszuschüsse.

5. Materialaufwand

	2021 EUR	2020 EUR
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe		
Strombezug	563.444,63	458.449,20
Betriebsstoffe (Gase, Chemikalien usw.)	307.580,39	354.232,77
Materialdirektverbrauch	307.563,98	264.357,26
Gasbezug	145.976,99	107.704,88
Wasserbezug	45.620,65	40.462,18
	1.370.186,64	1.225.206,29
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Klärschlamm Entsorgung	1.102.528,86	1.179.144,27
Bezogene Leistungen für Abwassersammlung	622.110,53	740.273,44
Abwasserabgabe	470.344,41	1.029.939,85
Rechengut Entsorgung	69.833,99	49.273,83
Bezogene Leistungen für Abwasserreinigung	64.768,19	50.742,28
Sandfanggut Entsorgung	20.172,92	26.244,71
Aufwendungen für die Erstellung von Hausanschlüssen	0,00	85.797,22
Übrige	54.175,82	101.226,78
	2.403.934,72	3.262.642,38
	3.774.121,36	4.487.848,67

Die Aufwendungen für den Strombezug betreffen die Kläranlage sowie die elektrischen Anlagen der Pumpstationen und anderer Sonderbauwerke. Der Gasbezug betrifft die BHKW-Anlage in der Kläranlage.

6. Personalaufwand

	2021 EUR	2020 EUR
a) Löhne und Gehälter		
Löhne und Gehälter	5.817.850,46	5.551.128,41
Leistungsprämie	97.963,64	90.254,10
Pauschalierte Lohnsteuer	16.536,11	15.576,69
Übrige	8.457,92	7.718,81
	<u>5.940.808,13</u>	<u>5.664.678,01</u>
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
Sozialversicherung	1.191.858,70	1.107.280,59
Altersversorgung	462.168,84	433.305,95
Berufsgenossenschaft	30.293,33	28.670,92
	<u>1.684.320,87</u>	<u>1.569.257,46</u>
	<u>7.625.129,00</u>	<u>7.233.935,47</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>8.626.573,78</u>	<u>8.033.131,96</u>

Anlage 7

Stadtentwässerung Fürth, Fürth

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021



ETL AUCON
audit · tax · consulting

8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2021 EUR	2020 EUR
Verwaltungskostenbeitrag	1.022.402,00	1.002.503,00
Reparaturen und Instandhaltungen	621.606,68	587.024,81
Erstattung Personalgestellung	558.838,10	601.335,12
Einhebungspauschale Zählerablesung	451.592,48	434.086,40
Fahrzeugkosten	316.589,08	305.607,15
Raumkosten	211.993,99	229.680,48
Andere Dienst- und Fremdleistungen	151.883,55	87.727,07
Beiträge für Wirtschaftsverbände usw.	109.093,62	106.664,27
Versicherungen	99.975,03	84.619,59
Prüfung und Beratung	91.599,95	156.477,94
Aufwendungen für Fremdpersonal	81.890,69	0,00
Porto, Telefon, Internet	69.633,63	100.731,81
Dienst- und Schutzkleidung	60.286,79	50.429,35
Aus- und Fortbildung	47.594,47	25.448,45
Werkzeuge, Kleingeräte sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung	39.951,70	151.428,78
Büromaterial und Kopierkosten	35.355,58	12.243,90
Kreditvermittlungsprovisionen	34.281,98	17.149,00
Bücher und Zeitschriften	18.257,06	15.810,48
Anlagenabgänge zu Restbuchwerten	17.006,92	24.679,60
Forderungsausfälle und Veränderung Wertberichtigung	7.953,69	25.905,06
Gerichts-, Notariats- und Prozesskosten	6.386,59	27.670,48
Kosten für die Schadensbehebung	0,00	291.985,86
Übrige	317.734,15	193.575,07
	4.371.907,73	4.532.783,67

9. Zinsen und ähnliche Erträge

	114,01	14,16
--	---------------	--------------

10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Darlehenszinsen	2.554.459,12	3.080.694,85
Zinsen für Trägerdarlehen	686.506,10	741.506,10
Aufzinsung von Rückstellungen	140.608,05	135.007,40
Zinsen für Kassenkredit	1.431,67	245,00
Verzugszinsen	233,70	33.367,38
Übrige	29.722,18	47.398,05
	3.412.960,82	4.038.218,78

2021

2020

	EUR	EUR
11. Finanzergebnis	<u>1.343.931,72</u>	<u>1.343.781,09</u>
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>1.343.931,72</u>	<u>1.343.781,09</u>
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag		
Kapitalertragssteuer	17.026,00	0,00
Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag	8.991,39	9.115,58
Gewerbesteuer	7.838,60	8.870,40
	<u>33.855,99</u>	<u>17.985,98</u>
14. Sonstige Steuern	<u>3.158,00</u>	<u>2.775,00</u>
15. Jahresüberschuss	<u>1.306.917,73</u>	<u>1.323.020,11</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.